



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11. Jahrgang

Schwerin, den 16. November

Nr. 11/2001

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung zur Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Fachoberschulen und über den Erwerb der Fachhochschulreife (Fachoberschulverordnung – FOSVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-49 564

Vierte Verordnung zur Änderung der Versetzungsverordnung

Ändert VO vom 3. Juni 1996

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-1 582

Verwaltungsvorschrift zum Modellversuch

„Qualifizierung von Seiteneinsteigern in einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst unter besonderer Ausnutzung von Synergieeffekten für eine innovative Lehrerfortbildung (Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst-BbgVor)“..... 584

Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den

öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 587

Wissenschaft und Forschung

Erste Verordnung zur Änderung der Landesgraduiertenförderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Ändert LVO vom 14. September 2000

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-4-2 591

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung

Ändert VO vom 10. Juli 2001

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-8-2 592

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Wismar – Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung –, der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund für das Wintersemester 2001/2002 und das Sommersemester 2002 (Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 437

-Berichtigung- 593

Fortsetzung auf S. 562

Erste Änderung der Richtlinie über die Aussonderung von Bibliotheksgut, Behandlung von Buchgeschenken und Durchführung des Schriftenaustausches durch die Hochschulbibliotheken des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	593
--	-----

Kultur

Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Denkmalpflege GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-72	594
--	-----

Jugend und Sport

Richtlinie für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“.....	595
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	604
Stellenausschreibung.....	605
Stellenausschreibung.....	606
Stellenausschreibungen an beruflichen Schulen zum 30. Januar 2002.....	606
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	610
Ausschreibung von Fachberatungen am Goethe-Institut Inter Nationes	610
Pompejikurs 2002.....	611
Fortbildungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer.....	612
Bildungsmesse 2002 Köln	614
Ausschreibung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für einen Studienaufenthalt in der Casa Baldi in Olevano Romano/Italien im 4. Quartal 2002	615
Internetwettbewerb für die deutschen und französischen Schüler der Mittel- und Oberstufe	618
7. Internationaler Wettbewerb der Kindergalerie der Stadt Celje.....	618
Jugend übernimmt Verantwortung 2001/2002	619
2. FiFa – Schreibwettbewerb für Schüler 2001/2002	619
FOCUS Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ 2001/2002 Raus aus den Klassenzimmern – rein in die Unternehmen!.....	620
Bundesweiter Wettbewerb für junge Musiker „sounds for nature“.....	620
Förderprogramm „Physik für Schülerinnen und Schüler“.....	621
17. Bundeswettbewerb Komposition	621
20. Bundeswettbewerb Informatik	621

	Seite
Bundesmalwettbewerb an Grundschulen „Malen für Kasimir“	621
Rumpelstilzchen – Literaturprojekt „Fremde. Freunde“	622
37. Wettbewerb „Jugend forscht“ „Forschen ist Mode – Start frei für die neue Saison“	622
Pressemitteilungen:	
– Mecklenburg-Vorpommern ist ein attraktiver Standort für Lehramtsanwärter und Referendare – gegenwärtig absolvieren 279 das zweite Staatsexamen in Mecklenburg-Vorpommern	623
– 8. Tagung des Niederdeutsch-Beirates Mecklenburg-Vorpommern	623
– Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold startete wichtige Veränderungen des Schulgesetzes – Qualitätsverbesserung für Schüler in unserem Land durch die Einführung der Regionalen Schule und des Abiturs nach zwölf Jahren	624
– Verfassungsgericht bestätigt Beschluss des Landtages.....	626
– Die Behauptung, dass die Hochschule Wismar in ihrem Bestand gefährdet ist, ist absurd. – Die Landesregierung setzt mit dem Haushaltsentwurf Schwerpunkte in Wissenschaft und Forschung.....	626
– Überarbeitete Handreichung „Niederdeutsch“ für die Grundschulen durch das Landesinstitut für Schule und Ausbildung herausgegeben.....	627
– Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold informierte Abgeordnete über den Fortgang der Einrichtung des Archäologischen Landesmuseums.....	627
– Bildungsminister beantwortete in zwei Stunden Fragen von Schülern im Live-Chat.....	628
– Sanierung der „Alten Wassermühle“ in Schwaan gesichert – Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold übergab Förderbescheid in Höhe von 1 Mio. DM.....	628
– Bildungsministerium und Hochschule Wismar räumen Missverständnisse aus.....	628
– Nordverbund beim Programm „Schule-Wirtschaft/Arbeitsleben“ des Bundesbildungsministeriums – Schwerpunkt des Projektes ist ein Berufswahlpass.....	629
– Das Landeshochschulgesetz schafft neue Rahmenbedingungen zur Qualitätssicherung und Effizienz unserer Hochschulen.....	629
– Die Geschichte der deutschen Diktaturen muss im Unterricht mehr Raum finden.....	630
– Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern: Fachhochschule Stralsund und Siemens-Greifswald starteten innovatives Gemeinschaftsprojekt – Land fördert Zusammenarbeit mit 2 Mio. DM.....	630
– Mitteilung des Herausgebers.....	631

I. Amtlicher Teil

Verordnung zur Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Fachoberschulen und über den Erwerb der Fachhochschulreife (Fachoberschulverordnung - FOSVO M-V)

Vom 26. September 2001

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-49

Aufgrund des § 23 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 1, § 30 Nr. 1 bis 6 sowie § 69 Nr. 3 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)² verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziele
- § 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahme
- § 4 Fremdsprachenvoraussetzungen
- § 5 Information und Beratung
- § 6 Unterrichtsangebote der Schule und Teilnahmepflicht
- § 7 Leistungsbewertung
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Unterrichtsgliederung
- § 10 Unterrichtsorganisation
- § 11 Versetzung
- § 12 Wiederholung

Teil 2

Betriebspraktikum

- § 13 Ziel und Dauer des Betriebspraktikums
- § 14 Praxisstellen
- § 15 Anmeldung zum Betriebspraktikum
- § 16 Rechtsstellung der Schüler im Betriebspraktikum
- § 17 Durchführung des Betriebspraktikums
- § 18 Teilnahmebescheinigung

Teil 3

Abschlussprüfung

- § 19 Ziel der Abschlussprüfung
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Fachprüfungsausschüsse
- § 22 Meldung zur Prüfung -Erste Prüfungskonferenz-
- § 23 Prüfungstermine
- § 24 Festlegung der Vornoten

- § 25 Gliederung und Umfang der Prüfung
- § 26 Verfahren bei Rücktritt, Täuschung und Störungen
- § 27 Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 28 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 29 Schriftliche Prüfung
- § 30 Bekanntgabe der Ergebnisse und Zuwahl von Fächern für die mündliche Prüfung
- § 31 Durchführung der mündlichen Prüfung -Zweite Prüfungskonferenz-
- § 32 Mündliche Prüfung
- § 33 Besucher
- § 34 Ergebnis der Prüfung -Dritte Prüfungskonferenz-
- § 35 Zeugnisse
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 38 Niederschriften
- § 39 Besondere Bestimmungen für behinderte Schüler

Teil 4

Prüfung für Nichtschüler

- § 40 Zweck der Prüfung, Beratung
- § 41 Antragstellung und Zulassung
- § 42 Prüfungs- und Fachprüfungsausschüsse für die Nichtschülerprüfung
- § 43 Besondere Verfahrensvorschriften
- § 44 Durchführung der Nichtschülerprüfung
- § 45 Ergebnis der Prüfung

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 46 Anlagen
- § 47 Übergangsbestimmungen
- § 48 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziele

(1) Diese Verordnung gilt für Fachoberschulen sowie für die beruflichen Bildungsgänge, die im Verbund fachhochschulqualifizierende und berufliche Bildungsgänge vereinen.

(2) Ziel des Lernens und des Arbeitens ist der Erwerb der Fachhochschulreife. Die Fachhochschulreife kann auch in Verbindung mit einem beruflichen Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 erworben werden.

(3) Die Ausbildung an der Fachoberschule und die Ausbildung in Verbindung mit einem beruflichen Bildungsgang soll den Schülern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums befähigen.

§ 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Bildungsgänge an Fachoberschulen umfassen die Jahrgangsstufen 11 und 12. Sie gliedern sich in die Fachrichtungen:

1. Wirtschaft,
2. Verwaltung,
3. Metalltechnik,
4. Seefahrt,
5. Elektrotechnik,
6. Bautechnik,
7. Informatik,
8. Vermessung,
9. Biologie, Chemie oder Physik,
10. Gestaltung,
11. Ernährung und Hauswirtschaft,
12. Agrarwirtschaft und
13. Sozialpädagogik.

Innerhalb der Fachrichtungen ist auf Antrag eine Schwerpunktsetzung möglich.

(2) Mit einem Bildungsgang der Fachoberschule gleichwertig sind:

1. die Bildungsgänge der mindestens zweijährigen Fachschule für Wirtschaft, Technik, Gestaltung, Seefahrt, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Sozialpädagogik,
2. die Bildungsgänge der dreijährigen Höheren Berufsfachschule,
3. die Bildungsgänge der zweijährigen Höheren Berufsfachschule für Wirtschaft, Gewerbe, Technik in Verbindung mit einem halbjährigen Betriebspraktikum sowie
4. die mindestens dreijährigen Bildungsgänge, die zu einem anerkannten Ausbildungsberuf in Verbindung mit Zusatzunterricht und Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife führen.

(3) Die Einrichtung der Bildungsgänge gemäß den Absätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 dauert ein Jahr in Vollzeitform, in Teilzeitform entsprechend länger.

(5) Die Verweildauer in den Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 entspricht in der Regel der Dauer des originären Bildungsgangs. Die Verweildauer verlängert sich entsprechend der Versetzungsregelungen in dem jeweiligen Bildungsgang.

Kann ein Schüler innerhalb dieser Frist nicht die Zulassung zur Abschlussprüfung erlangen, muss er den Bildungsgang verlassen.

(6) Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung kann die zulässige Verweildauer bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 3 Aufnahme

(1) In die Jahrgangsstufe 11 werden Schüler aufgenommen, die den Realschulabschluss oder die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe sowie einen Vertrag über ein für die Fachrichtung einschlägiges Betriebspraktikum nachweisen können.

(2) In die Jahrgangsstufe 12 werden Schüler aufgenommen, die den Realschulabschluss oder die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss sowie die Berufsschule und eine mindestens zweijährige abgeschlossene und für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung nachweisen können. An die Stelle einer Berufsausbildung kann eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren treten. Über die Einschlägigkeit der Berufsausbildung und der Berufserfahrung entscheidet die aufnehmende Schule.

(3) Bewerber, die bereits einen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife mit Erfolg durchlaufen oder bereits anderweitig die Qualifikation für das Studium an einer Hochschule erworben oder die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(4) Der Antrag auf Aufnahme zur Fachoberschule ist unter Angabe der gewünschten Fachrichtung bei der örtlich zuständigen beruflichen Schule mit den gemäß den Absätzen 1 oder 2 geforderten Zeugnissen und Nachweisen einzureichen sowie eine Erklärung darüber, ob Ablehnungsgründe gemäß Absatz 3 vorliegen.

(5) In die Klassen der beruflichen Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, die zusätzlich zum originären Bildungsgang auf die Fachhochschulreife vorbereiten, können nur Schüler aufgenommen werden, die im Zulassungszeugnis in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und den einschlägigen Naturwissenschaften mindestens befriedigende Noten erreicht haben.

(6) Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet die aufnehmende Schule. Wenn die erforderlichen Nachweise noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorzulegen.

§ 4**Fremdsprachenvoraussetzungen**

Schüler, die in die Fachoberschule aufgenommen werden wollen oder die Fachhochschulreife über einen Bildungsgang anstreben, müssen Fremdsprachenkenntnisse, in der Regel Englisch, im Umfang des Realschulabschlusses nachweisen.

§ 5**Information und Beratung**

Die Schule informiert die Schüler und die Erziehungsberechtigten über die Bestimmungen zum Bildungsgang sowie über die Prüfungsbestimmungen und Abschlüsse. Sie berät die Schüler über die Schullaufbahn.

§ 6**Unterrichtsangebote der Schule und Teilnahmepflicht**

(1) Der Unterricht wird in der Regel in Fächern im Klassenverband erteilt. Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 11 wird von einem gelenkten einschlägigen Betriebspraktikum begleitet.

(2) In der Jahrgangsstufe 12 baut der Unterricht auf den Grundlagen der vorausgegangenen Bildungsgänge, insbesondere auf den in der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten auf.

(3) Der Unterricht der Fachoberschule soll die allgemeine Grundbildung der Schüler erweitern und ihre Fachbildung im Bereich der gewählten Fachrichtung im Grundlagenwissen ergänzen und festigen. Darüber hinaus soll er durch die Vermittlung von wissenschaftlichen und fachrichtungsübergreifenden Arbeitsmethoden und Fähigkeiten für das Fachhochschulstudium propädeutischen Charakter haben.

(4) Die Schüler sind verpflichtet, am Unterricht, an den Projektkursen und an dem Betriebspraktikum regelmäßig teilzunehmen. Über die Durchführung des Betriebspraktikums sind die Schüler gegenüber der Schule nachweispflichtig.

(5) Die Projektkurse einer Schule sollen sich im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und der verfügbaren Lehrerstunden an den Wünschen der Schüler orientieren. Ein Anspruch auf das Angebot bestimmter Kurse besteht nicht.

§ 7**Leistungsbewertung**

(1) Die im Unterricht des jeweiligen Bildungsgangs erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes bewertet.

(2) Die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht und die Beurteilung der Klausuren gemäß § 8 Abs. 1 und 2 ist entsprechend den Zielen des Unterrichts und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung der Schüler in der Regel im Verhältnis 1:1 zu einer Bewertung zusammenzufassen.

(3) Die Schüler sind zu Beginn des Bildungsgangs auf die Vorschrift des § 62 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes hinzuweisen.

§ 8**Leistungsnachweise**

(1) Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (zum Beispiel Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate) und schriftlichen Beiträgen (zum Beispiel kurze Tests mit einer Dauer von weniger als einer halben Unterrichtsstunde, Datensammlungen, Protokolle, Facharbeiten) sowie experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeit erbracht werden.

(2) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die von den Schülern eines Kurses unter Aufsicht angefertigt und bewertet werden.

(3) Für die Schüler sind an einem Tag in der Regel eine Klausur und in einer Woche höchstens drei Klausuren zulässig.

(4) Schülern, die Unterricht versäumt haben, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen. Haben Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob sie eine Ersatzleistung zu erbringen haben. Weisen Schüler wichtige Gründe nach, so soll der Fachlehrer den Schülern auf deren Wunsch einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung geben.

(5) Muss der Fachlehrer annehmen, dass die Gesamtleistung von Schülern in einem Kurs wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so teilt er dies dem Schulleiter mit. Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind von dem Fachlehrer auf die möglichen Versäumnisfolgen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

(6) Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler zu Beginn des Bildungsgangs über die Art der geforderten Klausuren und über die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich zu informieren. Die Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 9**Unterrichtsgliederung**

(1) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Fachoberschule gliedert sich in Lernbereiche. In den Lernbereichen wird der Unterricht in der Regel in Fächern angeboten; er kann auch in Lernfeldern angeboten werden.

(2) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband durchgeführt, kann aber auch in klassenübergreifenden Lerngruppen stattfinden.

§ 10**Unterrichtsorganisation**

(1) Grundlage für den Unterricht der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 sind die Rahmenstudentafeln gemäß Anlage 1 und die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlasse-

nen Rahmenpläne. Die Zuordnung der Fächer oder Lernfelder zu den Lernbereichen der jeweiligen Bildungsgänge der Fachoberschule ergeben sich aus den Stundentafeln für die einzelnen Bildungsgänge.

Die Unterrichtsteilung orientiert sich im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und der verfügbaren Lehrerstunden. Die Stundentafeln für die einzelnen Fachrichtungen und gegebenenfalls für die jeweiligen Schwerpunkte werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde gesondert erlassen.

(2) In der Jahrgangsstufe 11 wird in Teilzeitform unterrichtet. Der Unterricht umfasst einen allgemeinen und einen fachtheoretischen Lernbereich. Neben dem Unterricht findet in der Jahrgangsstufe 11 eine fachpraktische Ausbildung als einschlägiges Betriebspraktikum in geeigneten Betrieben statt.

(3) Grundlage des Zusatzunterrichts und der Zusatzprüfung der beruflichen Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 ist die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998. Der Zusatzunterricht ist in den Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in der Stundentafel des originären Bildungsgangs integriert, in den Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ist der Zusatzunterricht in der Stundentafel zusätzlich zum originären Unterrichtsangebot angegeben.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann auf begründeten Antrag eine andere zeitliche Verteilung der Gesamtunterrichtsstunden genehmigen.

§ 11

Versetzung

(1) Der Übergang von der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule setzt eine Versetzung voraus.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 11 entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 des Bildungsgangs.

(3) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Endjahresleistungen in den Fächern der Stundentafel der Jahrgangsstufe 11. Die Endjahresleistung ergibt sich aus den in der Jahrgangsstufe 11 erzielten Lernergebnissen, dabei ist die Entwicklung der Schüler zu berücksichtigen. Die Endjahresleistungen in den Projektkursen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich gemäß Absatz 5 erbringen können.

(5) Den Schülern ist Notenausgleich zu gewähren, wenn unter den Fächern der jeweiligen Stundentafel nur in einem Fach mangelhafte Leistungen und in allen übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Im Übrigen können bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern im jeweiligen Lernbereich ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch jeweils mindestens gute Leistungen oder jeweils zwei mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern oder

2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern.

Ob die Klassenkonferenz in den Nummern 1 und 2 von der Möglichkeit des Notenausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. In die Abwägung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

(6) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen bei ungenügenden Leistungen in einem Fach oder bei mangelhaften Leistungen in Fächern der schriftlichen Prüfung oder im berufspraktischen Lernbereich. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch körperliche Anlagen der Schüler bedingt sind. Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 12

Wiederholung

(1) Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 11 unter der Voraussetzung einmal wiederholen, dass das Betriebspraktikum wiederholt werden kann. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Können Schüler innerhalb der Verweildauer gemäß Absatz 1 nicht die Versetzung erlangen, müssen sie den Bildungsgang verlassen.

Teil 2

Betriebspraktikum

§ 13

Ziel und Dauer des Betriebspraktikums

(1) Im einschlägigen Betriebspraktikum gemäß § 10 Abs. 2 wird den Schülern Gelegenheit gegeben, ihre Kenntnisse praktisch anzuwenden und berufliche Aufgaben in der betrieblichen Praxis kennen zu lernen.

(2) Die Ausbildung im Betriebspraktikum vermittelt die für eine qualifizierte Berufstätigkeit erforderlichen fachpraktischen Fertigkeiten und festigt die fachtheoretischen Kenntnisse.

Die Schüler gewinnen Grundeinsichten in das Betriebsgeschehen und sammeln Grunderfahrungen in den einschlägigen Arbeitsmethoden. Sie sollen ferner einen Überblick über den Aufbau und die Ablauforganisation des Betriebs sowie über betriebliche Personal- und Sozialfragen erhalten.

(3) Das Betriebspraktikum wird in der Jahrgangsstufe 11 wöchentlich an drei Tagen durchgeführt. Die wöchentliche Arbeitszeit regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) und unter Ausnahme der Urlaubsvorschriften.

§ 14 Praxisstellen

(1) Das Betriebspraktikum wird in einem Betrieb durchgeführt, der grundsätzlich von den Schülern und deren Eltern ausgewählt wird.

(2) Der Betrieb, in dem das Betriebspraktikum durchgeführt wird, muss geeignet sein und seine Bereitschaft erklären, das Praktikum nach der Praktikumsanleitung der Schule durchzuführen. Voraussetzung für die Eignung ist, dass die Aufgaben im Bereich des Berufsfeldes wahrgenommen sowie ein geeigneter Ausbildungsplan und eine geeignete Fachkraft mit der Anleitung beauftragt werden kann.

(3) Der Praktikumsbetrieb muss im angemessenen Einzugsbereich der Schule liegen. Betriebe in anderen Ländern sind nicht auszuwählen.

§ 15 Anmeldung zum Betriebspraktikum

(1) Die Schule informiert die Schüler über die möglichen Betriebe, in denen das Betriebspraktikum durchgeführt werden kann und berät die Schüler bei der Auswahl.

(2) Für die Durchführung eines Betriebspraktikums melden sich die Schüler in der Regel sechs Monate vor Beginn in den Betrieben an.

§ 16 Rechtsstellung der Schüler im Betriebspraktikum

(1) Die Schüler sind während des Betriebspraktikums Schüler im Sinne des Schulgesetzes. Die Schüler werden im Betriebspraktikum nicht im Rahmen eines den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 124, 176, 300; 1994 S. 858) und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, 902), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966).

(2) Die Betriebe bestätigen ihre Bereitschaft zur Durchführung des Betriebspraktikums gegenüber den Schülern und der Schule durch den Abschluss einer Vereinbarung über das Praktikum.

(3) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Betriebspraktikum verpflichtet. Sie haben die Betriebe und die berufliche Schule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Betriebspraktikum teilzunehmen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit länger als drei Tage, so ist spätestens am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer dem Betrieb und der Schule vorzulegen.

(4) Die Schüler haben über die ihnen in der praktischen Ausbildung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Betrieb kann die Fortsetzung des Betriebspraktikums ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber dem Schüler und der Schule verweigern, wenn verhaltensbedingte Gründe Sinn und Zweck des Betriebspraktikums erheblich in Frage stellen oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden. Die Schule ist vor einer solchen Entscheidung anzuhören und von der Beendigung des Praktikums unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 17 Durchführung des Betriebspraktikums

(1) Die Schule bereitet die Schüler während der Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 auf das Betriebspraktikum vor und wertet das Betriebspraktikum im Unterricht aus. Dazu sind den Schülern entsprechende Lernaufträge zu übergeben. Die Lernziele und die Lerninhalte des jeweiligen Bildungsgangs und des Betriebspraktikums werden aufeinander abgestimmt und ergänzt.

(2) Der Betrieb soll den Schülern im Betriebspraktikum nicht nur Einblicke in den Betriebsablauf und Gelegenheit zur eigenen Betätigung geben, sondern darüber hinaus die Schüler auch mit den dabei zu beachtenden fachlichen Arbeitsprinzipien und Vorschriften bekannt machen.

(3) Den Schülern sollen überschaubare, klar umrissene Aufgaben aus der betrieblichen Praxis übertragen werden. Der Ausbildungszweck muss stets die Art der Beschäftigung bestimmen. Eigene Wünsche der Schüler nach Beschäftigung in bestimmten Sachgebieten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Schüler führen während des Betriebspraktikums ein Berichtsheft mit wöchentlichen Berichtsblättern. Die Berichtsblätter sind vom Betrieb zu unterzeichnen und der Schule vorzulegen.

(5) Die Fachkonferenz organisiert die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Betriebspraktikums. In Anlehnung an die duale Berufsausbildung betrifft das auch die Herstellung eines engen Kontaktes zu den Betrieben und die Abstimmung der Aufgaben aus der betrieblichen Praxis.

(6) Das Betriebspraktikum kann in Betrieben der Wirtschaft und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung absolviert werden, die eine Berufsausbildung durchführen oder durchführen könnten sowie in sozialen Einrichtungen. Das Nähere zum Betriebspraktikum regelt die Richtlinie für das Betriebspraktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Dezember 1996 (Mittl. bl. KM M-V 1997 S. 187).

§ 18 Teilnahmebescheinigung

Nach Beendigung des Betriebspraktikums stellt der Betrieb den Schülern eine Bescheinigung über die Teilnahme am Betriebspraktikum aus. Die Bescheinigung und das Berichtsheft sind der Schule vorzulegen.

Teil 3 Abschlussprüfung

§ 19 Ziel der Abschlussprüfung

Die Schüler der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 weisen am Ende der Jahrgangsstufe 12 in der Abschlussprüfung und die Schüler der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 am Ende des originären Bildungsgangs in der Zusatzprüfung nach, dass sie das Bildungsziel des Bildungsgangs gemäß § 1 Abs. 2 erreicht haben.

§ 20 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist in der Regel der Schulleiter, im Falle einer Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.

(3) Der Vorsitzende beruft mindestens zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses, darunter die für die Fachoberschule zuständige Lehrkraft. Er beruft weiterhin die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse und regelt deren Vertretung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

1. den Gesamtablauf der Prüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. die Bewertung der Leistungen nach gleichen Maßstäben zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen zu genehmigen,
5. die Prüfungsteilnehmer mit Inhalt und Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,
6. die Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen,
7. die Fachprüfungsausschüsse für alle Prüfungsfächer zu bilden und zu berufen sowie
8. alle Festlegungen zu protokollieren.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen einen Beschluss des Prüfungsausschusses Einspruch erheben, wenn er den Beschluss aus in § 95 Abs. 4 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verschaffen sich Einblick in die Arbeit aller Fachprüfungsausschüsse und können an allen Prüfungen, einschließlich der Beratung der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und in die schriftlichen Arbeiten einsehen.

(8) Ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse teilnehmen. In begründeten Fällen kann er den Vorsitz übernehmen; in diesem Fall nimmt er anstelle des Vorsitzenden das Stimmrecht wahr.

(9) Eine Lehrkraft, die zu einem Prüfling in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht, kann in der Regel nicht Mitglied des Prüfungsausschusses oder eines Fachprüfungsausschusses an dieser Schule sein. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Lehrkraft hat im Fall ihrer Berufung eine solche Tatsache unaufgefordert mitzuteilen.

(10) Über den Verlauf der Prüfung sind gemäß § 38 Niederschriften anzufertigen.

§ 21 Fachprüfungsausschüsse

(1) Vor Beginn jeder Prüfung werden für alle Prüfungsfächer Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Fächer der schriftlichen Prüfung aus dem Fachprüfungsausschussvorsitzenden, dem Erst- und Zweitkorrektor als Mitglieder,
2. für die Fächer der mündlichen Prüfung aus dem Fachprüfungsausschussvorsitzenden, dem Fachprüfer, einem Protokollführer als Mitglieder sowie bis zu zwei weiteren Lehrkräften als Beisitzer. Beisitzer sind nicht Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, haben aber beratende Funktion.

(3) Als Mitglieder und Beisitzer der Fachprüfungsausschüsse werden Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die oberste Schulaufsichtsbehörde auch Lehrkräfte berufen, die nicht an der Schule tätig sind. Auf die Berufung eines Schriftführers im Fachprüfungsausschuss kann verzichtet werden, wenn dem Fachbeisitzer zusätzlich die Protokollführung übertragen wird. Er ist dann Mitglied des Fachprüfungsausschusses.

(4) § 20 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse sowie die gemäß § 33 an der mündlichen Prüfung teilnehmenden Besucher sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen haben

sich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22 Meldung zur Prüfung -Erste Prüfungskonferenz-

(1) Die Schüler haben sich zu der von der Schule festgesetzten Frist schriftlich zur Prüfung zu melden. Dabei haben die Schüler ihre schriftlichen Prüfungsfächer anzugeben soweit sie zwischen mehreren Fächern wählen können und die erfolgreiche Absolvierung des Betriebspraktikums nachzuweisen.

(2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung der Schüler.

(3) Melden sich die Schüler aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht fristgerecht zur Prüfung, gilt diese als nicht bestanden.

(4) Die Fachlehrer legen die noch ausstehenden Vornoten vor Beginn der ersten Prüfungskonferenz fest.

§ 23 Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden jeweils am Ende des Bildungsgangs der Fachoberschule beziehungsweise der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 statt.

(2) Die Prüfungstermine werden in Abstimmung mit der obersten Schulaufsicht von der Schule festgesetzt und bekannt gegeben. Den Termin für das notwendige Nachschreiben von Prüfungsarbeiten regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfung muss in diesem Fall spätestens bis zum 30. September desselben Jahres beendet sein.

§ 24 Festlegung der Vornoten

(1) Die Fachlehrer legen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Vornoten in diesen Fächern fest. Die Vornoten werden unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Schülers im gesamten Bildungsgang ermittelt.

(2) Die Vornoten sind spätestens einen Unterrichtstag vor Beginn der Prüfung in eine Prüfungsliste einzutragen. In die Liste sind die Abschlussklasse, die Dauer der Ausbildung in Schuljahren sowie die Schulart und der Bildungsgang einzutragen. Bei Nichtschülerprüfungen ist eine gesonderte Liste zu führen oder sind einzelne Nichtschüler gesondert zu vermerken. Die Prüfungsliste enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen, Vornamen, eventuelle Geburtsnamen und die Geburtsdaten der Schüler. Für alle Fächer des Abschlusszeugnisses werden die Noten des Bildungsgangs und die Noten des Prüfungsverfahrens eingetragen. In die Prüfungsliste ist das Datum der Abschluss- oder Abgangszeugnisse und das Datum der dritten Prüfungskonferenz einzutragen. Bei jedem der Schüler ist ein Bestehens- oder Nichtbestehensvermerk

einzutragen. Nach Abschluss der dritten Prüfungskonferenz ist die Notenliste vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Prüfungsliste ist mit je einem Zeugnismuster des Abschluss- und Abgangszeugnisses sicher zu verwahren.

§ 25 Gliederung und Umfang der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind alle Fächer oder Lernfelder der Stunden-tafel, außer dem Fach Sport und die Projektkurse.

(3) Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

§ 26 Verfahren bei Rücktritt, Täuschung und Störungen

(1) Erklären Schüler nach der Meldung zur Prüfung den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Erkrankten Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, können sie die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich Schüler wegen Krankheit nicht in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen, können sie dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen kann davon abgesehen werden. Die Schüler haben unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von den Schülern die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt wurden, werden zu einem Termin nachgeholt, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(4) Versäumen Schüler aus von ihnen zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhalten sie für die deshalb nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumen Schüler aus von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Geben Schüler eine schriftliche Prüfungsaufgabe unbearbeitet zurück, so wird dieser Prüfungsteil ebenfalls mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Versuchen Schüler das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Die Schüler setzen die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Bei minderjährigen Schülern sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung zu benachrichtigen.

(6) Behindern Schüler durch ihr Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so können sie von der Aufsicht führenden Lehrkraft von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für „nicht bestanden“ zu erklären. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob dieses Prüfungsfach wiederholt werden darf oder die Schüler von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 27

Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben werden von den jeweiligen Fachlehrern in Form einer Originalaufgabe und einer Ersatzaufgabe erarbeitet und über den Schulleiter der obersten Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Den Prüfungsaufgaben werden Angaben zu den vorgesehenen Hilfsmitteln und Korrekturhinweise sowie Hinweise zur Beurteilung und Bewertung beigelegt.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist an die Vorschläge nicht gebunden. Die Auswahl und Genehmigung der Prüfungsaufgaben kann von der obersten Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiter übertragen werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben müssen so gestellt werden, dass ihre Lösung sichere Kenntnisse und vor allem die Fähigkeit zu selbständiger geistiger Arbeit fordert. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Prüfungsaufgaben einem oder mehreren Sachgebieten eines Schulhalbjahres entnommen werden. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den für die Fachrichtung gültigen Rahmenplänen.

(4) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Schülern erst zu Beginn der schriftlichen Prüfungen bekannt gegeben werden. Sie sind bis dahin in geschlossenen Umschlägen einbruchssicher zu verwahren. Nötige Vorbereitungen trifft der Schulleiter, gegebenenfalls gemeinsam mit einer Lehrkraft. Jede vorzeitige Bekanntgabe oder Kenntnis einer Prüfungsaufgabe führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

(5) Vor Beginn des ersten Prüfungsteils sind die Schüler auf das Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen besonders hinzuweisen. Dies ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beginnt, nachdem allen Schülern die Aufgabenstellung zur Kenntnis gegeben wurde. Können die Schüler zwischen verschiedenen Themen wählen, beginnt die Bearbeitungszeit in der Regel 20 Minuten nach der Bekanntgabe.

(6) Die Schüler dürfen bei den Arbeiten nur genehmigte Hilfsmittel benutzen. Die Arbeiten werden auf Papier gefertigt, das von der Schule gestellt wird. Die Schüler haben die Reinschriften mit ihren Namen, dem Datum der Arbeit, der Klasse, dem Fach sowie mit Seitenzahlen zu versehen und mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen abzugeben.

(7) Die schriftliche Prüfung findet unter ständiger Aufsicht mindestens einer Lehrkraft statt. Während der Anfertigung der Arbeit darf jeweils nur ein Schüler den Prüfungsraum verlassen. Dieses ist aktenkundig zu machen. Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit seine Arbeit nicht abgeschlossen hat, hat sie unvollständig abzugeben.

§ 28

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von einer Lehrkraft korrigiert, beurteilt und benotet, die die Aufgabe vorgeschlagen und das Fach zuletzt unterrichtet hat oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Korrektur beauftragt wurde. Die Vorzüge und Mängel der Arbeit sind kurz aufzuführen.

(2) Für die Prüfungsarbeiten, die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet werden, ist ein sachkundiger Zweitgutachter zu bestimmen. Dieser wird auf Vorschlag des Schulleiters für jedes schriftliche Prüfungsfach vom Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegt. Der Zweitgutachter beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die Benotungen nicht überein, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der eine weitere fachkundige Lehrkraft heranziehen kann.

§ 29

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich für alle Fachrichtungen der Fachoberschule gemäß § 2 Abs. 1 auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Schwerpunktfach des berufsbezogenen Lernbereichs gemäß der Stundentafel für den jeweiligen Bildungsgang.

(2) Schüler der Fachschulbildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, die über Zusatzunterricht und Zusatzprüfung die Fachhochschulreife erwerben wollen, nehmen zusätzlich zu den schriftlichen Prüfungsfächern im originären Bildungsgang im Fach Mathematik an der schriftlichen Prüfung teil.

(3) Schüler der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, die über Zusatzunterricht und Zusatzprüfung die Fachhochschulreife erwerben wollen, nehmen zusätzlich zu den schriftlichen Prüfungsfächern im originären Bildungsgang in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik an den schriftlichen Prüfungen teil.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt für das Fach Deutsch vier Zeitstunden, für die Fächer Mathematik, Englisch und für das Schwerpunktfach des berufsbezogenen Lernbereichs je drei Zeitstunden.

(5) Die Note für das Schwerpunktfach des berufsbezogenen Lernbereichs der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 und die Noten, die nicht durch eine Zusatzprüfung ermittelt worden sind, werden aus dem schriftlichen Teil der Abschlussprüfung des jeweiligen originären Bildungsgangs übernommen und entsprechend gekennzeichnet.

(6) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt, die vom Schulleiter bestimmt werden. Der Fachlehrer für das jeweils schriftlich geprüfte Fach sollte in der Regel nicht die Aufsicht führen. Ihm ist jedoch bei der Aufgabeneröffnung die Anwesenheit gestattet.

§ 30**Bekanntgabe der Ergebnisse und Zuwahl von Fächern für die mündliche Prüfung**

(1) Allen Schülern sind spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben:

1. die Vornoten der nicht schriftlich geprüften Fächer,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und
3. die Fächer, in denen eine mündliche Prüfung stattfindet.

(2) Die Fächer der mündlichen Prüfung für jeden einzelnen Schüler werden zusätzlich durch Aushang in der Schule bekannt gemacht. Vom Tag der Bekanntgabe an ist für die Schüler unterrichtsfrei.

(3) Spätestens 24 Stunden nach Bekanntgabe der Entscheidungen haben die Schüler schriftlich zu erklären, welche Fächer sie gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 für die mündliche Prüfung zusätzlich wählen. Die Erklärung ist für die Schüler bindend.

§ 31**Durchführung der mündlichen Prüfung
-Zweite Prüfungskonferenz-**

(1) Die Fachlehrer legen die noch ausstehenden Vornoten vor Beginn der zweiten Prüfungskonferenz fest. Der Prüfungsausschuss beschließt aufgrund aller Vornoten und der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in welchen Fächern die Schüler eine mündliche Prüfung abzulegen haben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Wird die Vornote durch die Note der schriftlichen Arbeit bestätigt, so erfolgt in der Regel keine mündliche Prüfung.
2. Weichen Vornote und Note der schriftlichen Arbeit um eine Note oder zwei Noten voneinander ab, so kann auf Vorschlag des Fachlehrers in Zweifelsfällen eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.
3. Weichen Vornote und Note der schriftlichen Arbeit um mehr als zwei Noten voneinander ab, so ist eine Prüfung durchzuführen. Dies gilt auch, wenn eine der beiden Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet.
4. Die Schüler können mündliche Prüfungen in allen Prüfungsfächern beantragen mit Ausnahme der Fächer, in denen die Vornote mit der Note der schriftlichen Arbeit übereinstimmt.

(2) Vor Beginn der mündlichen, spätestens jedoch am Tag vor der Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss über offene Verfahrensfragen.

§ 32**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer des Bildungsgangs der Fachoberschule erstrecken, außer auf das Fach Sport und die Projektkurse.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Erfolgt sie als Gruppenprüfung, so gilt dies für alle Schüler, die dem Fachprüfungsausschuss zugeordnet sind. Bei einer Gruppenprüfung sind alle Schüler einzeln zu prüfen und zu bewerten.

(3) Schüler der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 nehmen unter Beachtung der Festlegung gemäß Absatz 1 verpflichtend an der mündlichen Prüfung im Fach Sozialkunde sowie in einem naturwissenschaftlichen Fach teil.

(4) Die Aufgabe für die mündliche Prüfung stellt der Prüfer. Sie wird den Schülern grundsätzlich schriftlich vorgelegt. Bei experimentellen oder fachpraktischen Aufgaben übernimmt ein Lehrer die Aufsicht, führt das Protokoll und hat darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

(5) Die Schüler bereiten sich unter Aufsicht eines Lehrers vor. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Die Schüler sollen das Thema zunächst im freien Vortrag behandeln. Im anschließenden Gespräch mit dem Prüfer sollen fachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden. Der weitere Prüfungsteil erstreckt sich auf andere Bereiche des Faches. Der Vorsitzende kann ergänzende oder zusätzliche Fragen stellen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende zusätzlich Fragen des Schriftführers zulassen. Die Prüfung ist zu beenden, sobald eine klare Beurteilung möglich ist, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Minuten und in der Regel nicht später als nach 20 Minuten; Gruppenprüfungen dauern entsprechend länger.

§ 33**Besucher**

(1) Lehrkräfte der Schule sind als Besucher zu den mündlichen Prüfungen einschließlich den Beratungen und der Leistungsbewertung zugelassen, bei Schulen in freier Trägerschaft auch ein Vertreter des Schulträgers.

(2) Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde können an den allgemeinen Beratungen, den mündlichen Prüfungen und den Beratungen in den Fachprüfungsausschüssen teilnehmen.

(3) Als Besucher einer mündlichen Prüfung können, sofern die Schüler zustimmen, vom Prüfungsausschuss zugelassen werden:

1. ein Mitglied des Schullehrerrates,
2. bis zu zwei Schüler der Jahrgangsstufe 1,
3. der Schülersprecher oder sein Vertreter.

Die Zulassung gilt nicht für die Beratung und die Leistungsbeurteilung.

Als Besucher einer mündlichen Prüfung können außerdem bis zu zwei sachverständige Vertreter der Wirtschaft teilnehmen, sofern die Schüler zustimmen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Besucher von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen, wenn dies zur Sicherung des allgemeinen Ablaufs der Prüfung erforderlich ist.

(5) Die Besucher sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Der Vorsitzende des Fachprüfungsaus-

schusses hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Es ist den Besuchern nicht gestattet, während der Prüfungen Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt nicht für Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde.

§ 34 Ergebnis der Prüfung -Dritte Prüfungskonferenz-

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in der dritten Prüfungskonferenz über das Ergebnis der gesamten Prüfungen nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Endnote in jedem Prüfungsfach.
2. In Fächern, in denen weder schriftlich, mündlich noch praktisch geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote.
3. In Fächern, in denen schriftlich, mündlich oder praktisch geprüft wurde, ist die Endnote unter Berücksichtigung der Vornoten und der Noten der Prüfungen festzulegen.
4. Die Endnoten sind unter pädagogischer Würdigung des gesamten Leistungsbildes festzusetzen. Dabei sind die Gesamtpersönlichkeit des Schülers, seine Lernentwicklung im Bildungsgang und außergewöhnliche Umstände, insbesondere längere Krankheit, längerer Unterrichtsausfall oder Lehrerwechsel, zu berücksichtigen.

(2) Die Schüler haben die Prüfung bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lauten. Sie haben die Prüfung auch bestanden, wenn höchstens eine „mangelhaft“ lautende Endnote durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Prüfungsfach des gleichen Lernbereiches ausgeglichen wird.

(3) Der Ausgleich einer ungenügenden Endnote sowie einer „mangelhaft“ lautenden Endnote im beruflichen Schwerpunktfach ist nicht möglich.

(4) Für alle Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2, die zur Fachhochschulreife führen, ist auf den Zeugnissen eine Durchschnittsnote festzulegen. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle ohne Runden auszurechnen. Die Durchschnittsnote für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 ergibt sich aus allen benoteten Fächern und Lernfeldern mit gleichem Gewicht. Für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 ergibt sich die Durchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Sozialkunde und den naturwissenschaftlichen Fächern sowie dem beruflichen Schwerpunktfach, in denen die Inhalte der Rahmenpläne zur Erlangung der Fachhochschulreife vermittelt wurden.

(5) Nach Abschluss der Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Vertreter den Schülern das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung mit. Auf Verlangen der Schüler erläutert der Vorsitzende des jeweiligen Fachprüfungsausschusses mündlich die wesentlichen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens soll bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hingewiesen werden. Bringen die Schüler im Anschluss an die Begrün-

dung substantiierte Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht. Die mündliche Bekanntgabe soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen.

§ 35 Zeugnisse

(1) Am Ende der Jahrgangsstufen erhalten die Schüler der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ein Jahreszeugnis. Im Jahreszeugnis der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 sind die Fächer, die zur Fachhochschulreife führen, zu kennzeichnen.

Schüler der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, die zur Erlangung der Fachhochschulreife ein halbjähriges einschlägiges Betriebspraktikum durchführen, erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 2 ein Jahreszeugnis. Nach Abschluss des Betriebspraktikums erhalten diese Schüler das Abschlusszeugnis über den Berufsabschluss mit dem Hinweis über den Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Absatz 5 Satz 3.

(2) Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schulleiter zu unterzeichnen und mit dem Landessiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt an der Schule.

(3) Schüler, die die Ausbildung vorzeitig beenden oder die Abschlussprüfung nicht bestanden haben und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis ist vom Schulleiter und dem Tutor zu unterzeichnen und mit dem Dienst-siegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt an der Schule.

(4) In das Jahreszeugnis, das Abschlusszeugnis oder das Abgangszeugnis sind unter den Lernbereichen, die nicht benotet werden, die Fächer oder Lernfelder der Studententafel aufzunehmen und die Endnoten einzutragen.

(5) Schülern der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, die die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden haben, wird die Fachhochschulreife bestätigt. Schülern der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, die die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden haben, wird die Fachhochschulreife nach Vorlage des erfolgreich absolvierten halbjährigen einschlägigen Betriebspraktikums bestätigt. Zur Bestätigung der Fachhochschulreife enthält das Abschlusszeugnis des originären Bildungsgangs folgenden Hinweis:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 22. Oktober 1999 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

(6) Schüler, die die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen und denen bereits ein Zeugnis erteilt wurde, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung gemäß Anlage 5. Die Bescheinigung wird von der Ausbildungsschule ausgestellt.

(7) Für alle Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2, die zur Fachhochschulreife führen, ist auf den Abschlusszeugnissen gemäß § 34 Abs. 4 die Durchschnittsnote einzutragen.

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Schüler können innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung ihre Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 37

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen. Über eine zweite Wiederholungsprüfung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie wird nur gestattet, wenn das Bestehen der Abschlussprüfung aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. Voraussetzung ist in der Regel die Wiederholung des letzten Schuljahres des Bildungsgangs.

(3) Für Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, aber eine Wiederholungsprüfung anstreben, dauert das Schulverhältnis fort. Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat oder zu einer zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wurde, muss die Schule verlassen.

(4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 38

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsteile sowie über die Verhandlungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse sind Niederschriften zu führen. Die Prüfungsniederschriften sollen den wesentlichen Ablauf der Prüfung und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer bei mündlichen und praktischen Prüfungen von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und bei schriftlichen Prüfungen von der Aufsicht führenden Lehrkraft zu unterzeichnen. Über die Aufsichtführung in den Vorbereitungsräumen für die mündliche Prüfung sind Anwesenheitsprotokolle zu führen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von der jeweils Aufsicht führenden Lehrkraft zu führen. Sie soll insbesondere enthalten:

1. das Datum und das Prüfungsfach,
2. den Sitzplan der Schüler, die Namen der Aufsicht führenden Lehrer und die Zeiten ihrer Aufsicht,

3. den Beginn der Aufgabenstellung und den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,

4. die Zeiten, in denen einzelne Schüler den Raum verlassen haben,

5. den Zeitpunkt der Abgabe der Prüfungsarbeiten,

6. vor der ersten schriftlichen Prüfung den Vermerk, dass die Schüler auf die Vorschriften über Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen hingewiesen wurden und

7. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll insbesondere enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Fachausschusses,

2. Name und Klasse der Schüler,

3. das Prüfungsfach,

4. Angaben über die wesentliche Leistung und Leistungsmängel der Schüler und

5. die Bewertung der Prüfungsleistungen in Worten und in Zahlen.

§ 39

Besondere Bestimmungen für behinderte Schüler

(1) Behinderten Schülern sind auf Antrag angemessene Erleichterungen für die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung entsprechend ihrer Behinderung zu gewähren.

(2) Die behinderten Schüler sind vor der Prüfung in geeigneter Form auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Erleichterungen und kann dafür eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Teil 4

Prüfung für Nichtschüler

§ 40

Zweck der Prüfung, Beratung

(1) Die Nichtschülerprüfungen finden nur im Bildungsgang der Fachoberschulen gemäß § 2 Abs. 1 statt, die an öffentlichen beruflichen Schulen des Landes eingerichtet sind. Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei regulärem Schulbesuch möglich gewesen wäre.

(2) Die Prüfungstermine richten sich in der Regel nach den Prüfungsterminen der öffentlichen beruflichen Schulen und werden im Zusammenhang mit den regulären Abschlussprüfungen durchgeführt.

(3) Die Schulaufsicht bestimmt die öffentliche berufliche Schule, die für die Nichtschülerprüfung zuständig ist. Die Schule infor-

miert die Bewerber über die Regelungen dieser Prüfung, insbesondere über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen sowie den Prüfungstermin.

§ 41 Antragstellung und Zulassung

(1) Bewerber können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen, ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und nicht Schüler einer Fachoberschule in öffentlicher oder freier Trägerschaft sind. Zulassungsvoraussetzung zur Nichtschülerprüfung ist weiterhin der Nachweis einer ausreichenden Vorbereitung auf die Prüfung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Bildungsgangs gelten entsprechend.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils schriftlich bis zum 15. Januar eines Jahres an die von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegte Schule zu richten, sofern keine anderen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit und der Antragsfristen durch besondere Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfolgen.

(4) Dem Zulassungsantrag sind von den Bewerbern beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und gegebenenfalls der Berufsausbildung lückenlos enthalten muss, mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,
2. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien der Nachweise, aus denen sich die Voraussetzungen für die Zulassung ergeben,
3. einen Nachweis, dass die Bewerber zum Zeitpunkt der Meldung seit mindestens sechs Monaten ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben,
4. eine tabellarisch geordnete Darstellung mit dem jeweiligen Zeitaufwand der Vorbereitung auf die einzelnen Fächer unter Angabe der entsprechenden Literatur,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo die Bewerber schon einmal eine entsprechende Prüfung oder Teile davon abgelegt haben und ob er sich zu der gleichen Prüfung bereits an anderer Stelle angemeldet haben,
6. eine Bescheinigung des Trägers des Vorbereitungslehrgangs, ob sie als Teilnehmer diesen regelmäßig besucht haben; in diesem Fall entfällt die Darstellung gemäß Nummer 4,
7. die Angabe der Fachrichtung in der der Abschluss angestrebt wird.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerber

1. zum Zeitpunkt der Prüfung in einem Alter sind, in dem ihnen bei Besuch einer zu dem angestrebten Abschluss führenden

öffentlichen beruflichen Schule oder einer beruflichen Schule in freier Trägerschaft die Ablegung der Abschlussprüfung in der Regel noch nicht möglich wäre,

2. bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses abgelegt haben,
 3. zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurden, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen haben.
- (6) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die beauftragte Schule. Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich bekannt zu geben. Im Falle der Nichtzulassung kann die Wiederholung des Antrags auf Zulassung frühestens im darauf folgenden Jahr erfolgen.

§ 42 Prüfungs- und Fachprüfungsausschüsse für die Nichtschülerprüfung

(1) Für die Durchführung der Nichtschülerprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter oder sein Vertreter,
2. die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung beauftragten Lehrkräfte und die Prüfer der mündlichen und praktischen Prüfung.

(2) Dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss für die mündliche oder praktische Prüfung gehören an:

1. als Vorsitzender der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine andere vom Prüfungsausschuss bestimmte Lehrkraft der Schule,
2. als Prüfer die Lehrkraft, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt hat und
3. als Schriftführer eine fachkundige Lehrkraft der Schule oder einer anderen öffentlichen Schule, soweit an der Schule keine fachkundige Lehrkraft zur Verfügung steht.

(3) Für die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse sind die §§ 20 und 21 entsprechend anzuwenden.

§ 43 Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Vor Prüfungsbeginn sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid,
2. der Personalausweis oder Reisepass und
3. der Nachweis über die bezahlte Prüfungsgebühr.

(2) Nur bei vollständiger Vorlage der vorbezeichneten Nachweise besteht das Recht auf Teilnahme an der Prüfung. Der Personalausweis oder Reisepass ist auf Anforderung vor jedem Prüfungsteil vorzuzeigen. Die Prüfungsgebühr ist nach der Zulassung zur Nichtschülerprüfung zu entrichten. Bei der Wiederholung der Nichtschülerprüfung ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten.

(3) Bei Nichtschülerprüfungen können Aufgabenvorschläge vom Träger der vorzubereitenden Bildungsmaßnahme in die Vorschläge für die Prüfungsaufgaben eingearbeitet werden. Sie sind bei der prüfenden Schule einzureichen. Eine Nichtbeachtung der Vorschläge ist nicht zu begründen. Für jedes mündlich zu prüfende Fach oder Lernfeld kann der Träger einer Vorbereitungsmaßnahme eine Lehrkraft zusätzlich zu den drei Fachprüfungsausschussmitgliedern benennen. Diese ist nicht stimmberechtigt. Der Lehrkraft kann aber vom Fachprüfungsausschussvorsitzenden ein Fragerecht eingeräumt werden.

§ 44

Durchführung der Nichtschülerprüfung

(1) Für die Nichtschülerprüfung gelten die Bestimmungen des Teils 4 dieser Verordnung entsprechend. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Schriftliche Prüfungsfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und das Schwerpunktfach des berufsbezogenen Lernbereichs gemäß der Fachrichtung der Fachoberschule.

(3) Fächer der mündlichen Prüfung sind das Fach Englisch, das Fach Sozialkunde, ein naturwissenschaftliches Fach, das für die Prüflinge nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung war; aus der Gruppe der Fächer Physik, Chemie und Biologie nach Wahl der Prüflinge sowie ein weiteres Pflichtfach des berufsbezogenen Lernbereichs gemäß der Fachrichtung der Fachoberschule.

(4) Den Nichtschülern sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie Ort und Zeit eine Woche vor der mündlichen Prüfung durch die Schule bekannt zu geben.

§ 45

Ergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird aufgrund der Noten in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung festgesetzt. In den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, sind die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zugrunde zu legen. Weichen die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung um zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Mittelwert die Endnote. Weichen die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung um eine oder mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Endnote unter Berücksichtigung des in der Prüfung gezeigten gesamten Leistungsbildes festzusetzen. Bei nicht schriftlich geprüften Fächern ist die Note der mündlichen Prüfung die Endnote.

(2) Bei einem vom Nichtschüler zu vertretenden Abbruch der Prüfung sind sämtliche nicht wahrgenommenen Prüfungsteile mit

„ungenügend“ zu benoten. Nichtschüler, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den in der Prüfung festgelegten Endnoten und dem Vermerk: „Die Prüfung wurde als Nichtschüler abgelegt und nicht bestanden.“ Auf schriftlichen Antrag kann der Nichtschüler auch eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme an der Prüfung erhalten, in der keine Noten aufgeführt sind. Darin muss vermerkt werden, dass sich der Nichtschüler der Prüfung unterzogen, diese aber nicht bestanden hat.

(3) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung und der Schlussberatung des Prüfungsausschusses ist den Nichtschülern das Ergebnis bekannt zu geben. Zum gleichen Zeitpunkt kann den Nichtschülern, die bestanden haben, eine Bescheinigung über das Bestehen der Nichtschülerprüfung ausgehändigt werden. Darin muss eine Bemerkung enthalten sein, dass das Zeugnis darüber noch ausgestellt wird. Die Ausfertigung der Abschlusszeugnisse oder der Zeugnisse bei Nichtbestehen der Prüfung darf nach Beschluss des Prüfungsausschusses zwei Wochen nicht überschreiten. Für die Wiederholung ist § 37 entsprechend anzuwenden.

(4) Alle Zeugnisse und Bescheinigungen erhalten als Datum den Tag der letzten mündlichen Prüfung, die die Nichtschüler jeweils abgelegt haben oder aus eigenem Verschulden versäumten. Dieses Datum ist als Zeugnisdatum in die Prüfungsliste der Schule aufzunehmen.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 46

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 47

Übergangsbestimmungen

Für Schüler, die zum 1. August 2000 in die Bildungsgänge der zweijährigen Fachoberschule oder in die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2 eingetreten sind, gilt weiterhin die Fachoberschulverordnung vom 5. März 1997 (GVOBl. M-V S. 438)¹.

§ 48

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Fachoberschulverordnung vom 5. März 1997 (GVOBl. M-V S. 438) außer Kraft.

Schwerin, den 26. September 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM 2001 S. 564

¹ Mittl.bl. KM S. 235

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1

Rahmenstundentafel

Schulart	Fachoberschule
Fachrichtung/Schwerpunkt	Gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung
Bildungsziel	Fachhochschulreife

Jahrgangsstufe

Berufsübergreifender Lernbereich	11/12	12
Deutsch	200	160
Sozialkunde	120	80
Religion und Philosophie	40	40
Englisch	200	200
Mathematik	280	200
Naturwissenschaft 1	80	80
Naturwissenschaft 2	80	80
Sport	80	80
Summe	1080	920

Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer/Lernfeld nach Maßgabe der Rahmenpläne	760	440
Summe	760	440

Berufspraktischer Lernbereich		
in der Jahrgangsstufe 11 an drei Tagen		

Projektkurse/Ausgleich	80	40
------------------------	----	----

Gesamtstunden	1920	1400
----------------------	-------------	-------------

Klassenteilung in der Jahrgangsstufe 11 ist bis zwei Stunden, in der Jahrgangsstufe 12 bis fünf Stunden möglich.

Anlage 3

Muster (1. Seite des Jahreszeugnisses der Fachhochschulreife)

(Name der Schule, Schulort)

Zeugnis

der

Fachoberschule

Fachrichtung:.....

Schwerpunkt:.....

.....
(Vorname und Name)

geboren am

besuchte im Schuljahr/..... die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule

in der Fachrichtung, Schwerpunkt

und wird in die Jahrgangsstufe 12 versetzt/nicht versetzt.

Versäumte Unterrichtsstunden: davon entschuldigt:

Hinweise zum Arbeits- und Sozialverhalten :

.....

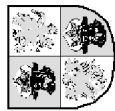
.....

Anlage 2

(Muster der Bescheinigung der Fachhochschulreife)

Name der Schule,
Schulort

Mecklenburg-Vorpommern



Bescheinigung
über den Erwerb der

Fachhochschulreife

Frau/Herr

geboren am

in

hat am

an der Schule(n)

die Abschlussprüfung in dem Bildungsgang

.....

bestanden.

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 22. Oktober 1999 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen“.

Ort, Datum

(Landesiegel)

(Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

(Die Schulleiterin/Der Schulleiter)

Anlage 4

Muster 2. Seite des Jahreszeugnisses der Fachhochschulreife)

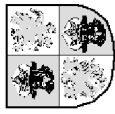
Muster 1. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachhochschulreife)

.....
(Vorname und Name)

(Name der Schule und Schulort)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Lernbereiche, Fächer und Lernfelder sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]



Abschlusszeugnis

der

Fachoberschule

Fachrichtung:.....

Schwerpunkt:.....

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Schulleiter/-in) (Klassenlehrer/-in)
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Notenstufen:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Muster 2. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachhochschulreife)

.....
(Vorname und Name)

geboren am in
besuchte vom bis
die Fachoberschule, zuletzt die Klasse, und hat die
Abschlussprüfung bestanden.

**Sie /Er hat damit die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule erworben.
Entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. November 1971 in
der jeweils geltenden Fassung berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bun-
desrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.**

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Fachoberschulverordnung vom 26. September 2001 (Mittl.bl. BMM-V S. 564)
2. Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Rahmenvereinbarung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. November 1971).

Muster 3. Seite des Abschlusszeugnisses der Fachhochschulreife)

.....
(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Lernbereiche, Fächer und Lernfelder sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Durchschnittsnote,, (in Worten /)

Bemerkungen:
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

..... (Landessiegel)
(Prüfungsvorsitzende/r) (Schulleiter/-in)

Notenstufen:
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 5

Muster (1. Seite des Abgangszeugnisses der Fachhochschulreife)

(Name der Schule, Schulort)

Abgangszeugnis

der

Fachoberschule

Fachrichtung:.....

Schwerpunkt:.....

(Vorname und Name)

geboren am in

besuchte vom bis

die Fachoberschule und hat die Abschlussprüfung nicht bestanden.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Fachoberschulverordnung vom 26. September 2001 (Mittl.bl. BMM-V S. 564)
2. Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Rahmenvereinbarung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. November 1971).

Muster (2. Seite des Abgangszeugnisses der Fachhochschulreife)

(Vorname und Name)

erhält aufgrund der Leistungen folgende Noten:

[die Lernbereiche, Fächer und Lernfelder sind entsprechend der Stundentafel einzusetzen]

Bemerkungen:

(Ort, Datum)

(Prüfungsvorsitzende/-r) (Siegel) (Schulleiter/-in)

Notenstufen:
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Vierte Verordnung zur Änderung der Versetzungsverordnung¹

Vom 19. Oktober 2001

Aufgrund des § 69 Nr. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)³, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Versetzungsverordnung vom 3. Juni 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1998 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Freiwilliger Rücktritt“
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 (weggefallen)“
2. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wurden Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 auf Grund einer mangelhaften Zeugnisnote, für die kein Notenausgleich gewährt werden konnte, nicht versetzt, können sie nachträglich versetzt werden, wenn sie sich in dem betreffenden Fach einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben und somit die Versetzungsanforderungen erfüllt sind.“
3. Nach § 6 wird folgender § 6a neu eingefügt:

„§ 6a Freiwilliger Rücktritt

Bei freiwilligem Rücktritt erfolgt am Ende des Schuljahres keine neue Versetzungsentscheidung. Der Schüler erhält in diesem Fall ein Zeugnis über das freiwillige Wiederholungsjahr mit dem Vermerk, dass das Aufsteigen auf Grund der früheren Versetzungsentscheidung gestattet wird. Dies gilt auch, wenn der Schüler aufgrund der nunmehr erzielten Leistungen das Ziel der wiederholten Jahrgangsstufe nicht erreicht hätte. In letzteren Fällen ist den Erziehungsberechtigten eine Beratung durch den Klassenlehrer anzubieten.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei mangelhafter Jahresleistung in einem Fach oder einer der Teildisziplinen des Faches Deutsch wird ein Schüler versetzt; § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine nicht ausreichende Leistung in den Fächern Sport, Kunst und Gestaltung, Werken oder Musik bleibt bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erreicht ein Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 4 lediglich nicht ausreichende Leistungen im Fach Mathematik oder einer Teildisziplin des Faches Deutsch, wird er nicht in die Jahrgangsstufe 5 versetzt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
5. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.“
6. § 11 wird aufgehoben.
7. In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „höchstens zwei der Fächer“ durch die Wörter „einem Fach“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Satzteil „höchstens einem Fach als ungenügend oder in höchstens zwei Fächern als mangelhaft“ durch den Satzteil „in einem Fach als ungenügend oder mangelhaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei einer nicht ausreichenden Leistung in den Fächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann unbeschadet der Regelungen in Absatz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen ein zweites Mal für eines dieser Fächer Notenausgleich gewährt werden. Die Versagung des Notenausgleichs bedarf einer ausführlichen Begründung.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine ungenügende Note kann durch eine sehr gute Note in einem anderen Fach oder durch gute Noten in zwei anderen Fächern, eine mangelhafte Note kann durch mindestens eine befriedigende Note ausgeglichen werden.“
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.“
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

¹ Ändert VO vom 3. Juni 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-1

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schüler, die eine zweite Fremdsprache als Wahlpflichtunterricht gewählt haben, erhalten auf dem Zeugnis die Note der zweiten Fremdsprache ausgewiesen.“

10. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird der Satzteil „höchstens zwei Fächern - einschließlich des Wahlpflichtbereichs - nicht ausreichende Leistungen“ durch den Satzteil „einem Fach - einschließlich des Wahlpflichtbereichs - eine nicht ausreichende Leistung“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16
Notenausgleich

„(1) Die Note „ungenügend“ kann nur durch eine sehr gute Note in einem anderen Fach oder durch gute Noten in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

(2) Die Note „mangelhaft“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note ausgeglichen werden.

(3) In den Fächern Deutsch, erste und zweite Fremdsprache und Mathematik können mangelhafte Leistungen nur untereinander und ungenügende Leistungen nicht ausgeglichen werden.

(4) Bei einer nicht ausreichenden Leistung in den Fächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann unbeschadet der Regelungen in § 15 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen ein zweites Mal für eines dieser Fächer Notenausgleich gewährt werden. Die Versagung des Notenausgleichs bedarf einer ausführlichen Begründung.

(5) In demselben Fach kann in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.“

12. In § 17 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

Artikel 2

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut der Versetzungsverordnung in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. Oktober 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 582

**Verwaltungsvorschrift zum Modellversuch
„Qualifizierung von Seiteneinsteigern in einem berufsbegleitenden
Vorbereitungsdienst unter besonderer Ausnutzung von Synergieeffekten
für eine innovative Lehrerfortbildung
(Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst-BbgVor)“**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 22. September 2001

Auf Grund des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung von Lehrern für die öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerausbildungsverordnung -LAVO-) vom 9. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 317)¹ i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1999 (GVOBl. M-V S. 603)² und § 30 der Verordnung zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Lehrervorbereitungsdienstverordnung - LehVDVO M-V) vom 8. April 1998 (GVOBl. M-V S. 525)³ wird folgende Regelung erlassen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift regelt den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen im Rahmen des Modellversuchs „Qualifizierung von Seiteneinsteigern in einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst unter besonderer Ausnutzung von Synergieeffekten für eine innovative Lehrerfortbildung“.
- 1.2 Die Verwaltungsvorschrift gilt für unbefristet tätige Lehrkräfte beruflicher Schulen ohne Befähigung für ein Lehramt, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an den öffentlichen beruflichen Schulen in den Schuldienst eingestellt werden oder bereits eingestellt sind, in der Regel eine zweijährige Unterrichtspraxis oder eine fünfjährige berufliche Tätigkeit nachweisen können sowie über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen, die in der Regel einen Einsatz in einer Fachrichtung des beruflichen Schulwesens und in mindestens einem Unterrichtsfach gestattet.
- 1.3 Für die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und zur Teilnahme an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Beruflichen Schulen gelten die Bestimmungen der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (LehVDVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Verwaltungsvorschrift für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst keine besonderen Regelungen trifft.

2. Dauer und Begleitung des Modellversuchs

- 2.1 Der Modellversuch beginnt am 1. August 2001 und endet am 31. Juli 2004.
- 2.2 Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) ist verantwortliche Stelle für die Durchführung des Modellversuchs. Das Landesseminar für Berufliche Schulen im Pädagogischen Regionalinstitut Rostock ist gemäß genehmigtem Modellversuchsantrag hinsichtlich der Projektleitung für die übergreifende Planung, Organisation und Durchführung des Modellversuchs zuständig.

- 2.3 Der genehmigte Modellversuchsantrag sowie das Konzept zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

3. Zugangsvoraussetzungen

- 3.1 Lehrkräfte gemäß Nummer 1.2 können ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Beruflichen Schulen abzulegen, wenn
- a) ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule vorliegt, das den Einsatz in einer Fachrichtung des beruflichen Schulwesens sowie in mindestens einem Unterrichtsfach gestattet,
 - b) eine mindestens zweijährige Unterrichtspraxis im beruflichen Schuldienst oder eine fünfjährige berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird,
 - c) die weitere Beschäftigung im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erforderlich ist,
 - d) die oberste Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass die Hochschulabschlussprüfung in mindestens einer Fachrichtung des beruflichen Schulwesens und in einem Fach der Ersten Staatsprüfung vergleichbar ist, jedoch nicht die für diese erforderlichen Studien in Erziehungswissenschaft und den entsprechenden Fachdidaktiken umfasst. Die genannten Studien werden im Rahmen des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes realisiert. Die Kenntnisse in Erziehungswissenschaft und den entsprechenden Fachdidaktiken sind in einem Kolloquium von mindestens 30 Minuten Dauer, das vom zuständigen Studienleiter abgehalten wird, nachzuweisen und
 - e) der Wohnsitz in den letzten zwei Jahren in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen wird.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 21

² Mittl.bl. BM M-V S. 595

³ Mittl.bl. KM M-V S. 395

- 3.2 Während der Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgt der Einsatz an beruflichen Schulen überwiegend in Verbindung mit der Fachrichtung des beruflichen Schulwesens und dem Fach, die als der Ersten Staatsprüfung vergleichbar festgestellt wurde.
- 3.3 Ein Anspruch auf die Teilnahme am Vorbereitungsdienst oder auf die Teilnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- 4. Antrag**
- 4.1 Die Zulassung zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 4.2 Der Antrag enthält
- die Erklärung, auf welche Fächerkombination sich der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst erstrecken soll,
 - gegebenenfalls die Zahl bereits gestellter Anträge,
 - gegebenenfalls die Darstellung außergewöhnlicher Härten,
 - die Angabe, ob und gegebenenfalls wann eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung in einem anderen Bundesland erfolgt ist und
 - die Angabe, ob bisher im Land Mecklenburg-Vorpommern oder in einem anderen Bundesland der Vorbereitungsdienst begonnen wurde oder eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolglos abgelegt worden ist.
- 4.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
 - Zeugnisse, insbesondere das Zeugnis über eine abgeschlossene Hochschulbildung, und sonstige Nachweise über erreichte Qualifikationen,
 - der Nachweis der Ersten Staatsprüfung oder ein vergleichbarer Nachweis,
 - Nachweise einer außergewöhnlichen Härte und
 - der Nachweis über den Wohnsitz gemäß Nummer 3.1 Buchstabe e.
- Die Nachweise gemäß Buchstabe b und c müssen in beglaubigter Abschrift eingereicht werden.
- 4.4 Anträge auf Anrechnung einer Unterrichtstätigkeit an Schulen sind mit Antrag auf die Teilnahme am Vorbereitungsdienst zu stellen.
- 5. Zulassungsverfahren**
- 5.1 Der Antrag auf Teilnahme am Vorbereitungsdienst ist auf dem Dienstweg an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu richten.
- 5.2 Der Schulleiter prüft die Vollständigkeit des Antrages. Nach Prüfung des Antrages leitet er den Antrag mit einer Stellungnahme an das Bildungsministerium weiter. Die Stellungnahme enthält,
- ob die Einstellung der Lehrkraft zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erfolgte und die individuelle Beschäftigungsprognose die Teilnahme am Vorbereitungsdienst als gerechtfertigt erscheinen lässt sowie
 - ob während des Vorbereitungsdienstes der Einsatz der Lehrkraft gemäß Nummer 3.2 gewährleistet werden kann.
- 5.3 Das Bildungsministerium prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nummer 3.1 vorliegen.
- 5.4 Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Teilnahme am Vorbereitungsdienst entscheidet eine vom Bildungsministerium berufene Zulassungskommission.
- 5.5 Die Zulassungskommission setzt sich aus je einem Vertreter des Landesseminars für Berufliche Schulen, des Lehrerprüfungsamtes, des Personalreferates der Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung des Bildungsministeriums sowie dem Lehrerhauptpersonalrat - Fachgruppe Berufliche Schulen- zusammen.
- 5.6 Von den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen werden vergeben
- 70 vom Hundert nach Leistung,
 - bis zu 10 vom Hundert an Härtefälle und
 - die restlichen Plätze nach Bedarfsfachrichtungen und Beschäftigungszeit.
- 5.7 Die Reihenfolge der Zulassung nach Leistung richtet sich nach der Abschlussnote der universitären Ausbildung (Diplomprüfung, Staatsprüfungen). Bei gleicher Leistung entscheidet die längere Beschäftigungszeit als Lehrkraft und bei gleicher Leistung und Beschäftigungszeit entscheidet das Los.
- 5.8 Bei der Auswahl der Bewerber nach Härtegesichtspunkten ist für die Rangfolge der mit einer Ablehnung der Bewerber verbundenen außergewöhnlichen Härte maßgebend. Eine außergewöhnliche Härte kann im Einzelfall insbesondere vorliegen, wenn der Bewerber Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist.
- 5.9 Berücksichtigung finden berufliche Bedarfsfachrichtungen. Bedarfsfachrichtungen sind:
- Wirtschaft und Verwaltung,
 - Ernährung und Hauswirtschaft,
 - Metalltechnik,
 - Elektrotechnik.

5.10 Das Bildungsministerium erteilt gegenüber der Antrag stellenden Lehrkraft einen Bescheid. Die Zulassung zur Teilnahme enthält die Festlegung, in welcher Fächerkombination die Ausbildung erfolgt. Die Zulassung gilt nur für den vorgesehenen Ausbildungsbeginn.

6. Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst

6.1 Die Lehrkraft ist verpflichtet, in Absprache mit dem Seminarleiter an den wöchentlich stattfindenden Hauptseminaren und Fachseminaren teilzunehmen. Die Schulleitung der Beschäftigungsschule fördert die Ausbildung der Lehrkraft unter Berücksichtigung der schulischen Möglichkeiten, insbesondere durch schulorganisatorische Maßnahmen, die der Lehrkraft eine Teilnahme an den Hauptseminaren und Fachseminaren gestattet. Vom Landesseminar für Berufliche Schulen ist ein Nachweis über die Anwesenheit zu führen.

6.2 Im Rahmen der Ausbildungsaufgaben der Haupt- und Fachseminare gestaltet die Lehrkraft ihre Ausbildung, insbesondere ihre schulpraktische Qualifizierung, eigenverantwortlich. Die Lehrkraft hat das Recht auf Beratung hinsichtlich ihrer Unterrichtstätigkeit durch das Landesseminar für Berufliche Schulen sowie auf Teilnahme an Gruppenhospitationen. Der Seminarleiter für Berufliche Schulen kann im Unterricht hospitieren und durch Anleitung und Beratung Unterstützung gewähren.

6.3 Die Teilnahme an anderen Veranstaltungsformen, wie Pädagogischen Wochen, Projekten oder fächerverbindenden und fachübergreifenden Seminaren des Studienseminars für Berufliche Schulen soll im Einvernehmen mit der Beschäftigungsschule oder den Beschäftigungsschulen und der zuständigen Schulaufsicht ermöglicht werden. Der Umfang der dienstlichen Unterrichtsverpflichtungen bleibt davon unberührt.

6.4 Auf Vorschlag der Ausbildungsschulen wird zur ausbildungsbegleitenden Beratung und Unterstützung der tätigen Lehrer im Vorbereitungsdienst für die gewählte Fächerkombination je ein Mentor berufen.

7. Beendigung der Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst

7.1 Lehrkräfte, die den Anforderungen im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht gewachsen sind, können auf Antrag über den Dienstweg die Teilnahme beenden.

7.2 Die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst endet mit der erfolgreich abgelegten Zweiten Staatsprüfung. Eine nicht bestandene Zweite Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. Über den Umfang der Verlängerung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes im Falle einer nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern unterbreitet hierzu nach Anhörung des Prüfungsausschusses einen Vorschlag. Wird die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich abgelegt, gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden. In diesem Fall endet der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst umgehend.

8. Zweite Staatsprüfung

8.1 Der Teilnehmer am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst meldet sich in Abstimmung mit dem Leiter des Studienseminars mit der Einreichung seines mit dem zuständigen Studienleiter ausgewählten Themas für die Hausarbeit zur Zweiten Staatsprüfung. Der Meldung sind der Name des Seminarleiters und der zuständigen Studienleiter, die beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses, für das die Vergleichbarkeit nach Nummer 3.1 festgestellt wurde, und die Feststellung der obersten Schulaufsichtsbehörde über die Vergleichbarkeit beizufügen. Das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung beginnt mit dem Tag, an dem das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern dem Teilnehmer am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst das Thema seiner Hausarbeit mitteilt.

8.2 Die schriftliche Hausarbeit kann frühestens vier Monate vor dem Ende der Ausbildung angefertigt, die Unterrichtsproben und die mündliche Prüfung sind am Ende der Ausbildung in der letzten Ausbildungswoche durchzuführen.

8.3 Die Zweite Staatsprüfung richtet sich nach den Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 29 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung.

9. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 22. September 2001 in Kraft.

Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 6. Juli 2001 - VII 221-3301-42

1. Allgemeines

Lehrkräften an den öffentlichen Schulen wird für Mehrarbeit eine Vergütung nach Maßgabe dieses Erlasses gezahlt.

2. Vollbeschäftigte Lehrkräfte

2.1 Vergütung

Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Mehrarbeit

2.1.1 schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde,

2.1.2 die sich aus der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ergebende jeweilige monatliche Pflichtstundenzahl um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat übersteigt und aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten ausgeglichen werden kann. Unterrichtsfreie Zeit ist auf Dienstbefreiung nicht anzurechnen;

2.1.3 an den beruflichen Schulen durch die Eintragung der Planungsdaten in die Übersicht „Lehrerstundenplanung und -abrechnung“ (Anlage 1) für die jeweilige Lehrkraft ermittelt und ausgewiesen wird. Diese Übersicht mit den Planungsdaten ist dem Antrag gemäß Nummer 5.2 zur Genehmigung oder Anordnung der Mehrarbeit beizufügen;

2.1.4 Bei Vorliegen der unter Nummer 2.1.2 genannten Voraussetzungen erfolgt die Vergütung ab der ersten Mehrarbeitsstunde.

2.1.5 Die Vergütung wird höchstens bis zu 24 Unterrichtsstunden im Kalendermonat gewährt, es sei denn, dass eine Ausnahme durch die Anordnungsbehörde zugelassen ist.

2.2 Höhe der Vergütung

Die Höhe der Vergütung der Mehrarbeit richtet sich nach den in § 4 Abs. 3 Mehrarbeitsvergütungsverordnung vorgegebenen Sätzen

2.2.1 für Lehrkräfte, die in Vergütungsgruppe IVa und niedriger eingruppiert sind, nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Mehrarbeitsvergütungsverordnung,

2.2.2 für Lehrkräfte, die in die Vergütungsgruppe III entsprechend einem Lehramt des gehobenen Dienstes, dessen Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, eingruppiert sind, und für Lehrkräfte, die entsprechend einem Lehramt des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen eingruppiert sind, nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Mehrarbeitsvergütungsverordnung,

2.2.3 für Lehrkräfte, die in die Vergütungsgruppe IIa entsprechend einem Lehramt des gehobenen Dienstes, dessen Eingruppierung mindestens der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, eingruppiert sind, und für Lehrkräfte, die entsprechend einem Lehramt des höheren Dienstes an Förderschulen und Realschulen eingruppiert sind, nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 Mehrarbeitsvergütungsverordnung und

2.2.4 für Lehrkräfte, die in die Vergütungsgruppe IIa oder höher entsprechend einem Lehramt des höheren Dienstes an Gymnasien oder beruflichen Schulen eingruppiert sind, nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

3. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

3.1 nicht vorauszusehende Mehrarbeit

3.1.1 Die Höhe der nicht vorauszusehenden Mehrarbeit ist abhängig vom Gesamtbeschäftigungsumfang. Ohne Einverständnis der Lehrkraft kann Mehrarbeit nur in folgendem Umfang angeordnet werden:

- Beschäftigungsumfang 50 - 65% eine Stunde Mehrarbeit pro Woche,
- Beschäftigungsumfang 66 - 80% zwei Stunden Mehrarbeit pro Woche,
- Beschäftigungsumfang 81 - 100% drei Stunden Mehrarbeit pro Woche.

3.1.2 Mehrarbeit soll möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden.

3.2 vorauszusehende Mehrarbeit

3.2.1 Die Anordnung vorauszusehender Mehrarbeit kommt bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nicht in Betracht.

3.2.2 Mit diesen Lehrkräften kann bei einem nicht nur vorübergehenden Unterrichtsbedarf im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel eine höhere Regelstundenzahl vereinbart werden, soweit die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

3.3 Höhe der Vergütung von nicht vorauszusehender Mehrarbeit

Angestellte teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

Angestellte teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten für jede geleistete Mehrarbeit die sonst üblicherweise für Unterrichtsstunden gezahlte Vergütung, soweit die Pflichtstundenzahl vollbeschäftigter Lehrkräfte nicht überschrit-

ten wird, und eine Dienstbefreiung nach Nummer 2.1.2 nicht möglich ist. Wird von einer Teilzeitkraft durch die Leistung von Zusatzstunden die Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft überschritten, gilt für die über die volle Pflichtstundenzahl hinausgehende Mehrarbeit die Nummer 2 in vollem Umfang.

3.4. Teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte

Für verbeamtete teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte gilt Nummer 2 in vollem Umfang.

4. Schwerbehinderte Lehrkräfte

Schwerbehinderte Lehrkräfte sollen nicht zur Mehrarbeit verpflichtet werden. Sie sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

5. Verfahren

Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren ist einzuhalten.

5.1 Allgemein bildende Schulen

5.1.1 Für die allgemein bildenden Schulen ist die Beantragung, Genehmigung oder Anordnung von vor auszusehender Mehrarbeit nach dem Muster der Anlage 2 durch das Schulamt zu erteilen. Im Falle der Genehmigung oder Anordnung von Mehrarbeit erhalten Lehrkräfte in jedem Fall eine schriftliche Bestätigung aus der Umfang, Dauer und Lage der Mehrarbeit hervorgehen.

5.1.2 Die Schulämter können abweichend von Nummer 5.1.1 Befugnisse ganz oder teilweise an die Schulen abgeben, wenn dadurch die sachgerechte Verwendung der Mittel für Mehrarbeit möglich bleibt.

5.2 Berufliche Schulen

5.2.1 Für die beruflichen Schulen erfolgt die Beantragung, Genehmigung oder Anordnung von vor auszusehender Mehrarbeit nach dem Muster der Anlage 3.

5.2.2 Die Abrechnung der Mehrarbeit erfolgt anhand der monatlichen Eintragungen der Abrechnungsdaten in die an den beruflichen Schulen zu führende Übersicht „Lehrerstundenplanung und -abrechnung“ gemäß Nummer 2.1.3.

5.2.3 Für die Lehrerstundenplanung und -abrechnung sind die „Hinweise zur Beantragung, Genehmigung, Anordnung und Abrechnung von Mehrarbeit an den öffentlichen Schulen“ (Anlage 4) verbindlich zu beachten.

6. In Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Erlass vom 8. November 1993 (Mittl.bl. KM M-V S. 474) i. d. F. vom 30. Juli 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 494) außer Kraft.

Anlage 4¹

Hinweise zur Beantragung, Genehmigung, Anordnung und Abrechnung von Mehrarbeit an den öffentlichen beruflichen Schulen

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Nummer 3 der Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 I I) BAT-O
- 1.2 Erlass „Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 6. Juli 2001
- 1.3 Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)
- 1.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MARBVwV)
- Weiterhin sind zu beachten:
- 1.5 Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung - AZVO)
- 1.6 Verwaltungsvorschrift (Erlass) zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils geltenden Fassung
- 1.7 Erlass zur „Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001
- 1.8 Verordnung über die „Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte als Mitglieder der Personalvertretungen (Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung)“ vom 1. August 1996 i. d. F. vom 5. Februar 2001
- 1.9 Erlass zur Gewährung von Freistellungsstunden für Schwerbehindertenvertreter vom 13. Juli 1998

2. Lehrerstundenplanung und -abrechnung

2.1 Unterrichtsverpflichtung

Die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus der regelmäßigen Pflichtstundenzahl gemäß Arbeitsvertrag in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift (Erlass) zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen abzüglich der gewährten Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden.

Der Stundenumfang dieser Unterrichtsverpflichtung ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne der Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

2.2 Planmäßige Unterrichtsverpflichtung

Die planmäßige Unterrichtsverpflichtung ergibt sich aus der Berücksichtigung der geplanten Mehrarbeitsstunden

und der Vereinbarung zur Führung eines Arbeitszeitkontos gemäß Erlass zur „Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001. Diese planmäßige Unterrichtsverpflichtung wird grundsätzlich für jedes Schulhalbjahr neu geplant, berechnet und pro Unterrichtswoche ausgewiesen.

Jede Stunde der planmäßigen Unterrichtsverpflichtung, die die Unterrichtsverpflichtung gemäß Nummer 2.1 unterschreitet, kann nur auf der Grundlage des Erlasses gemäß Nummer 1.2 ausgeglichen werden.

Ist ein Ausgleich gemäß Nummer 1.2 nicht möglich, ist grundsätzlich die Unterrichtsverpflichtung gemäß Nummer 2.1 maßgebend. Im Einzelfall kann bei Vorliegen dienstlicher Gründe ein Vorgriff auf noch zu leistende Mehrarbeit im Umfang von bis zu drei Unterrichtswochenstunden bis zur Dauer von einem Schulhalbjahr erfolgen.

2.3 Lehrerstundenplanung

Die Lehrerstundenplanung gemäß Anlage 1 und der Stundenplan (Dienstplan) der Lehrkraft werden rechtzeitig bis zu Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. Schulhalbjahres dem Lehrer und dem örtlichen Personalrat vorgelegt. Die Lehrerstundenplanung gemäß Anlage 1 ist bei Veränderungen unter Beachtung personalvertretungsrechtlicher Mitbestimmung fortzuschreiben. Die Lehrkraft erhält jeweils eine aktuelle Kopie der Planung. § 80 (3) Personalvertretungsgesetz bleibt unberührt

2.4 Lehrerstundenabrechnung

Die Lehrerstundenabrechnung wird gemäß Anlage 1 monatlich auf der Grundlage der MVergV und der MARbEVwV fortgeschrieben. Der aktuelle Stand ist der Lehrkraft auf Antrag zur Einsicht zu geben. Am Ende eines jeden Schulhalbjahres erfolgt eine Lehrerstundenabrechnung, die der Lehrkraft zur Kenntnis zu geben ist. Die Lehrkraft erhält einen entsprechenden Nachweis (Kopie). Die Lehrerstundenabrechnung ist kontinuierlich, d. h. auch über das Schuljahr hinaus zu führen.

2.5 Mehrarbeit

2.5.1 Grundsätze

Für jede Stunde der planmäßigen Unterrichtsverpflichtung gemäß Nummer 2.2, die über die Unterrichtsverpflichtung gemäß Nummer 2.1 hinausgeht, wird entsprechender Zeitausgleich gewährt und bei der Berechnung der planmäßigen Unterrichtsverpflichtung gemäß Nummer 2.2 berücksichtigt. Der Anspruch bleibt auch bei Abordnung und Versetzung erhalten.

¹ Anlagen 1 bis 3 hier nicht veröffentlicht.

Unplanmäßige Mehrarbeit sind Unterrichtsstunden, die über die planmäßige Unterrichtsverpflichtung hinaus erteilt werden und im Rahmen des Direktionsrechts durch den Schulleiter angewiesen werden, um einen unvorhersehbaren Unterrichtsausfall (z. B. Krankheit einer Lehrkraft) zu vermeiden. Unplanmäßige Mehrarbeit wird nach fünf Unterrichtstagen zur planmäßigen Mehrarbeit, wenn der ursächliche Grund sich nicht verändert hat.

2.5.2 Freizeitausgleich

Bei der Gewährung des Freizeitausgleichs ist darauf zu achten, dass dieser nicht durch andere dienstliche Verpflichtungen und Unterrichtsstunden unterbrochen wird.

Der Freizeitausgleich ist auf Antrag der Lehrkraft zu gewähren, wenn keine dienstlichen Gründe dem entgegenstehen.

2.5.3 Vergütung der Mehrarbeit

Mehr als drei geleistete Unterrichtsstunden, die über die Unterrichtsverpflichtung gemäß Nummer 2.1 hinausgehen, können gemäß Mehrarbeitsvergütungsverordnung vergütet werden.

2.5.4 Grenze der Mehrarbeit

Zur Sicherung der Unterrichtsqualität und zur Vermeidung von Überlastungen der Lehrkräfte sind die Abweichungen auf das durch die Unterrichtsorganisation unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Grundsätzlich soll nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden von der Unterrichtsverpflichtung gemäß Nummer 2.1 abgewichen werden.

2.5.5 Regelung bei Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall, z. B. durch Krankheit, Fort- und Weiterbildung, wird die planmäßige Unterrichtsverpflichtung gemäß Nummer 2.2 angerechnet.

Durch die Lehrkraft nicht verschuldeter bzw. nicht zu vertretender und nicht geplanter Unterrichtsausfall wird entsprechend gewertet.

3. Anlage 1

Zur Ermittlung der zu genehmigenden oder anzuordnenden Mehrarbeit sowie zur Abrechnung des tatsächlich erteilten Unterrichts ist gemäß Anlage 1 eine transparente Lehrerstundenplanung und -abrechnung für jede Lehrkraft zu führen. Die Übersicht dient zur Kontrolle der Mehrarbeit und zum Abgleich mit den Vereinbarungen zu den Arbeitszeitkonten. Die Übersicht enthält für die Lehrkraft u. a. die planmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden im Schuljahr auf der Grundlage der Stunden- und Turnusplanung der Schule.

Erste Verordnung zur Änderung der Landesgraduiertenförderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern*¹

Vom 8. August 2001

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 163)² verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Landesgraduiertenförderungsverordnung vom 14. September 2000 (GVOBl. M-V 2001 S. 52)³ wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „1 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „818 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ und die Angabe „Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 770, 1063), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552)“ durch die Angabe „Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1645)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2 400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 227 Euro“ und die Angabe „4 600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 352 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 136 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „24 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „12 271 Euro“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 023 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schwerin, den 8. August 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 591

* Ändert LVO vom 14. September 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 4 - 2

¹ GVOBl. M-V S. 356

² Mittl.bl. KM M-V S. 59

³ Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 88

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung*1

Vom 13. September 2001

Aufgrund von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303, 359)² in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302)³ verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Dem § 3 der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 10. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 294)⁴ wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für folgende Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Universität Rostock und der Fachhochschule Stralsund werden für das Wintersemester 2001/2002 folgende Auffüllgrenzen für folgende Fachsemester festgesetzt:

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald/ Studiengang	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester
Humanbiologie (Diplom)	2	–**	–
Landschaftsökologie und Naturschutz (Diplom)	3	–	–
Medizin (Staatsexamen)	9	26	79
Pharmazie (Staatsexamen)	3	–	–
Psychologie (Diplom)	1	0	–
Psychologie (Magister Nebenfach)	2	0	–
Zahnmedizin (Staatsexamen)	3	2	11

Universität Rostock/ Studiengang	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	0	37	136
Biologie (Diplom)	1	22	26
Erziehungswissenschaft (Diplom)	5	7	22
Erziehungswissenschaft (MA/HF)	0	6	2
Erziehungswissenschaft (MA/NF)	6	–	–

Universität Rostock/ Studiengang	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester
-------------------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Landeskultur/Umweltschutz (Diplom)	72	60	65
Medizin (Staatsexamen)	37	80	139
Politik- und Verwaltungswissenschaft (MA/HF)	5	–	–
Politik- und Verwaltungswissenschaft (MA/NF)	13	–	–
Rechtswissenschaften (Staatsexamen)	150	166	150
Sonderpädagogik (Lehramt)	11	0	10
Sport (MA/HF)	6	–	–
Sport (MA/NF)	0	–	–
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	0	–	–
Zahnmedizin (Staatsexamen)	0	25	25

Fachhochschule Stralsund/ Studiengang	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester
--	-----------------	-----------------	-----------------

Leisure and Tourism Management (Bachelor)	1	–	–
---	---	---	---

Für die höheren Semester aller zulassungsbeschränkten Studiengänge mit gerader Semesterzahl, mit Ausnahme der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (Diplom) und Rechtswissenschaft (Staatsexamen) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, kann keine Einschreibung erfolgen, da Erstzulassungen nur im Wintersemester stattfinden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. September 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 592

* Ändert VO vom 10. Juli 2001, GS Meckl-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 2

** - In diesem Fachsemester ist keine Aufnahmebeschränkung erforderlich.

¹ GVOBl. M-V S. 359

² Mittl.bl. BM 2000 S. 367

³ Mittl.bl. BM S. 366

⁴ Mittl.bl. BM S. 437

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der
Universität Rostock und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
der Hochschule Wismar – Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung –,
der Fachhochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund für das
Wintersemester 2001/2002 und das Sommersemester 2002
(Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung – ZulZfestVO M-V)¹**

Mittl. bl. BM M-V 2001 S. 437

– **Berichtigung** –

Die Gliederungsnummer der oben genannten Verordnung ist auf
den angeführten Seiten wie folgt zu korrigieren:

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 2

Schwerin, den 8. August 2001

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 593

¹ GVOBl. M-V S. 360

**Erste Änderung der Richtlinien über die Aussonderung von Bibliotheksgut,
Behandlung von Buchgeschenken und Durchführung des Schriftentausches durch
die Hochschulbibliotheken des Landes Mecklenburg-Vorpommern¹**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. August 2001 - VII 322 -

Artikel 1

Die Richtlinien über die Aussonderung von Bibliotheksgut, Behandlung von Buchgeschenken und Durchführung des Schriftentausches durch die Hochschulbibliotheken des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 1993 (AmtsBl. M-V S. 1430)² werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2 wird die Angabe „DM 50.000“ durch die Angabe „25 565 Euro“ und die Angabe „DM 5.000“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 3.2 wird die Angabe „DM 5.000“ durch die Angabe „2 556 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 4.1 wird die Angabe „DM 60,-“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 593

¹ AmtsBl. M-V S. 1057

² Mittl.bl. KM M-V S. 396

Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich der Denkmalpflege¹

Vom 4. Oktober 2001

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 72

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

§ 1

Für die im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten Amtshandlungen werden die dort festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Oktober 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 594

¹ GVOBl. M-V S. 381

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in	
		DM	7
1.	Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978)		
	Gebühren bei bescheinigten Aufwendungen bis		
	- 5000 DM	- 2500 7	50 25
	- 50000 DM	- 25000 7	100 50
	- 100000 DM	- 50000 7	200 100
	- 500000 DM	- 250000 7	1000 500
	- 1000000 DM	- 500000 7	2000 1000
	je weitere		
	- 1000000 DM	- 500000 7	1000 500
2.	Entscheidung über die Anträge zur Eintragung in die Restauratorenliste	50 bis 200	25 bis 100

Richtlinie für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“¹

Erlass des Sozialministeriums

Vom 19. September 2001 - IX 230-1/ 3805-02/013 -

1. **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach § 82 SGB VIII sowie nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG) Mecklenburg-Vorpommern, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für die Durchführung von Kooperationsprojekten zwischen Sportvereinen und Schulen des Landes. Diese Projekte sollen flächendeckend implementiert werden und funktional als Ergänzung zum Schul- und Vereinssport wirken.

Ziel der Förderung ist es, Schülerinnen und Schülern attraktive und an ihren Interessen orientierte Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote zu unterbreiten und sie für regelmäßige sportliche Aktivität zu begeistern.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Projekte zur Einrichtung und Etablierung von Kinder- und Jugendsportgruppen, die von Sportvereinen im Zusammenwirken mit Schulen im Rahmen des Programms „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ gebildet werden. Solche Kinder- und Jugendsportgruppen sollen in Kooperation mit einem oder mehreren Sportvereinen an einzelnen Schulen oder schulübergreifend entstehen.

Kooperationsprojekte zwischen Sportvereinen/-verbänden und Schulen sollen den schulischen und außerschulischen Raum im Bereich des Sports optimal vernetzen.

Lehrer, Schulleiter und Schulbehörden sowie Übungsleiter, Vereine und Verbände sind aufgerufen, kooperatives Handeln zwischen den Systemen Schule und Sportselbstverwaltung zur Verdichtung sportiver Freizeitangebote für die junge Generation in Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln und zu aktivieren.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können örtliche Sportvereine erhalten, die ordentliche Mitglieder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sind und darüber hinaus über eine Jugendordnung verfügen.

Erstempfänger der Landeszuwendung ist die Sportjugend im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (im Fol-

genden Sportjugend genannt). Diese leitet die Landesmittel zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an die Sportvereine als Letztempfänger weiter. Für die Weitergabe der Mittel gilt VV Nr.12 zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern.

Im Zuwendungsbescheid an die Sportjugend sind die Modalitäten der Weitergabe im Einzelnen festzulegen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Sportvereine, die Träger von Kooperationsprojekten sind, sollen ihren Sitz und Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Projekte müssen ausschließlich mit Teilnehmern aus Mecklenburg-Vorpommern im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.

4.2 Kooperationsprojekte sind von Trainern, Übungsleitern bzw. Jugendleitern mit einer gültigen Lizenz des DSB oder von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für den Sportunterricht zu leiten.

4.3 Die Haftungs-, Aufsichts- und Sorgfaltspflichten richten sich unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen Anforderungen an die Übungseinheit und der Sicherheitsanforderungen an die äußeren Voraussetzungen (Haare, Kleidung, Schmuck, Brille u. ä.) sowie den Entwicklungsstand des einzelnen Schülers nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4.4 Die Gruppe soll in der Regel mindestens 15 Teilnehmer umfassen. Ausnahmen sind insbesondere im Behindertensport möglich.

4.5 Integrative Maßnahmen für nichtorganisierte und im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. organisierte Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich möglich. In diesen Fällen sollen die Gruppen jedoch überwiegend aus noch nicht im Sport organisierten Kindern bestehen.

4.6 Ein Kooperationsprojekt soll regelmäßig einmal wöchentlich, mindestens mit einer Zeitstunde, stattfinden.

4.7 Es werden nur solche Projekte gefördert, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen einer Schule und einem Sportverein durchgeführt werden.

4.8 Die Sportvereine sollen sich im Rahmen des Gesamtantrages mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20 % an den Gesamtausgaben der Projekte beteiligen.

4.9 Ein Kooperationsprojekt eines örtlichen Sportvereines muss durch das jeweils zuständige Jugendamt votiert werden; die Kreise bzw. kreisangehörigen Gemeinden müssen die Projekte

¹ AmtsBl. M-V S. 1057

und die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit angemessen mitfinanzieren oder nachweislich unterstützen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes an die Sportjugend wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Weitergabe der Zuwendung an die Sportvereine erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Bemessungsgrundlage

Kooperationsprojekte der Sportvereine können mit einem monatlichen Festbetrag von 50,00 Euro je Projekt gefördert werden, höchstens jedoch bis zu 500,00 Euro pro Jahr. Projekte, die im Folgejahr weitergeführt werden, können eine Zuwendung von monatlich 40,00 Euro erhalten, höchstens jedoch bis zu 400,00 Euro pro Jahr. Eine Förderung im 3. Jahr wird nicht gewährt.

Dieser Festbetrag des Landes kann verausgabt werden für

- die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (bis zu einer Höhe von 5,00 Euro pro Stunde);
- für die Beschaffung von Sportgeräten und Sportmaterialien;
- für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten;
- für Sport- und Spielfeste sowie Vergleichswettkämpfe im Rahmen der Kooperation „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“.

Hauptamtliche Mitarbeiter in den Vereinen, die im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit Projekte leiten und deren Tätigkeit mit Sportfördermitteln des Landes über den Landessportbund bereits gefördert wird, erhalten kein Honorar.

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus:

- Die Ausgaben für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes für am Projekt teilnehmende, nicht vereinsgebundene Schüler, die jährlich im Rahmen eines Pauschalvertrages zwischen der Sportjugend und einem geeigneten Versicherungsunternehmen neu zu verhandeln sind;
- Sächliche Ausgaben der Sportjugend im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesamtprojektes in Höhe von bis zu 1 % der zur Verfügung stehenden Landesmittel;
- Personalausgaben für eine Teilzeitstelle (20 Stunden wöchentlich) zur Koordinierung des Gesamtprojektes.

Die Vergütung des Koordinators hat auf der Grundlage des BAT-Ost vom Dezember 1990 oder den diesen ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen unter Zugrundelegung der

Vergütungstabelle für Angestellte des Bundes und der Länder zu erfolgen. Die Eingruppierung darf höchstens in Vergütungsgruppe Vb BAT-O vorgenommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mittel nichtöffentlicher Stellen sind auf den zu erbringenden Eigenanteil eines Sportvereins anzurechnen.

6.2 Kooperationsprojekte dürfen nicht zusätzlich mit anderen Landesmitteln (z. B. aus dem Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern oder Sportfördermitteln des Landes über den Landessportbund) gefördert werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge der Sportvereine sind unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage, unterzeichnet vom jeweiligen Schulleiter und dem Vorsitzenden des kooperierenden Sportvereins, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Bitte um ein Votum vorzulegen.

Anlag

In dem Votum seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu vermerken, inwieweit dieses Projekt angemessen mitfinanziert wird. Die votierten Anträge werden an die Sportjugend gesandt.

Vereine mit mehreren Kooperationsprojekten können zur Vereinfachung des Verfahrens einen Sammelantrag unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage stellen.

Anlag

Die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern prüft die Anträge der Sportvereine und fasst sie zu einem Gesamtantrag auf Gewährung einer Landeszuwendung gemäß Anlage zusammen.

Anlag

Der Gesamtantrag ist zu richten an das

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Referat Sportförderung
Werderstraße 124
19055 Schwerin.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung an die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern (Erstempfänger) erfolgt nach Prüfung des Gesamtantrages durch das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern. Die Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern leitet die durch das Sozialministerium bewilligte Zuwendung für die Kooperationsprojekte mit Zuwendungsbescheiden gemäß Anlage an die Sportvereine (Letztempfänger) weiter.

Anlag

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Sportjugend fordert die Landesmittel beim Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage an. Die Zuwendungen des Landes

Anlag

dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Sportvereine erbringen gegenüber der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern einen Verwendungsnachweis bis zum 28. Januar des Folgejahres. Dieser Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage zu führen. **Anlage**

Vereine mit mehreren Kooperationsprojekten können zur Vereinfachung des Verfahrens einen Sammelnachweis unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage stellen. **Anlage**

Die Sportjugend prüft die Einzelnachweise der Sportvereine und erbringt gegenüber dem Sozialministerium einen Gesamtverwendungsnachweis in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises einschließlich einer Kreisauflistung und eines ausführlichen Sachberichtes über den abgelaufenen Förderzeitraum bis spätestens 30. Juni des Folgejahres.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs.1 LHO Mecklenburg-Vorpommern und die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinie für die Förderung von Kooperationsprojekten „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ vom 22. Januar 2001 - IX 230-1/3805-02/013 - (AmtsBl. M-V S. 311).¹

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 595

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 99

Antragsteller (Vereinsanschrift)

Name: _____

Tel.Nr.: _____

Straße: _____

Ansprechpartner: _____

PLZ/Ort: _____

Bankverbindung des Vereins:

Vereins-Nr.: _____

Kto.-Nr.: _____ BLZ _____

Kreditinstitut: _____

Sportjugend M-V**Wittenburger Straße 116****19059 Schwerin****Antrag****auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Landesförderprogramm
"Gemeinsam Sport in Schule und Verein"****Vereinbarung
zwischen Schule****und Verein**

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.Nr.: _____

über eine Kooperationsmaßnahme Schule-Verein vom _____ bis _____

Erstantrag oder Wiederholungsantrag

Sportart: _____ Altersstufe: _____

Teilnehmerzahl: _____ davon Nichtvereinsmitglieder: _____

Zielstellung: sportartspezifisch oder Allgemeine SportgruppeGeschlecht: männlich weiblich gemischt

Tag: _____ Zeit: _____ Sportstätte: _____

Leiter der Sportgruppe (Name/Anschrift): _____

Qualifikation: Lehrer Übungsleiter mit Lizenz

Fachverband: _____

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller Angaben auf den beigefügten Anlagen.

Über wesentliche Änderungen werden wir die Sportjugend M-V informieren. Uns ist ferner bekannt, daß insbesondere falsche Angaben zur Programmdauer, Teilnehmerzahl und Finanzierung, die eine unberechtigte Förderung zur Folge haben, eine Rücknahme der Zuwendung bzw. einen Widerruf des Zuwendungsbescheides nach sich ziehen.

Datum/Unterschrift Schulleiter

Datum/Unterschrift Vereinsvorsitzender

Das örtliche Jugendamt stimmt dem Antrag zu: ja/nein

Datum/Stempel/Unterschrift Jugendamt

Anlage zum Antrag**Finanzierungsplan****A - Ausgaben**

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit _____ Euro

Sportgeräte/Sportmaterialien _____ Euro

Miet-, Nutzungs- und Fahrtausgaben _____ Euro

Sport- und Spielfeste _____ Euro

Voraussichtliche Gesamtausgaben _____ ***Euro*****B - Einnahmen**

Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen _____ Euro

Eigenmittel des Trägers _____ Euro

Zuwendung der Stadt/Gemeinde _____ Euro

Zuwendung des Kreises _____ Euro

Beantragte Landeszuwendung _____ Euro

Voraussichtliche Gesamteinnahmen _____ ***Euro*****Hinweis:** Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen müssen übereinstimmen.

Antragsteller (Vereinsanschrift)

Name: _____

Tel.Nr.: _____

Straße: _____

Ansprechpartner: _____

PLZ/Ort: _____

Bankverbindung des Vereins:

Vereins-Nr.: _____

Kto.-Nr.: _____ BLZ _____

Kreditinstitut: _____

Sportjugend M-V

Wittenburger Straße 116

19059 Schwerin

Sammelantrag

auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Landesförderprogramm
"Gemeinsam Sport in Schule und Verein"

**Vereinbarungen zwischen
folgenden Schulen:**

**Anzahl der
Maßnahmen**

Schule: _____

_____ Datum / Stempel / Unterschrift Schulleiter

Schule: _____

_____ Datum / Stempel / Unterschrift Schulleiter

Schule: _____

_____ Datum / Stempel / Unterschrift Schulleiter

Schule: _____

_____ Datum / Stempel / Unterschrift Schulleiter

Stempel / Unterschrift Jugendamt

Datum / Unterschrift Vereinsvorsitzende/r

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller Angaben auf den beigefügten Anlagen. Über wesentliche Änderungen werden wir die Sportjugend M-V informieren. Uns ist ferner bekannt, daß insbesondere falsche Angaben zur Programmdauer, Teilnehmerzahl und Finanzierung, die eine unberechtigte Förderung zur Folge haben, eine Rücknahme der Zuwendung bzw. einen Widerruf des Zuwendunasbescheides nach sich ziehen.

Sammelantrag zum Projekt "Schule und Verein"

Anlage 1 zum Sammelantrag Kooperationsprojekte "Schule und Verein" _____ bis _____

Maß- nahmen	Schulen / Anschrift		Gruppen Sportarten	Alter	TN	NM	EA	WA	männl.	weibl.	gem.	Sportschia Tag / Zeit	Leiter der Gruppe Anschrift	ÜL	Lehrer	
	Telefon															
1.																
2.																
3.																
4.																
5.																
6.																
7.																
8.																
9.																
10.																

EA-Erstantrag

TN-Teilnehmer

WA-Wiederantrag

NM-Nichtantrag

Finanzierungsplan

Antrag zum Sammelantrag

Einnahmen

Ausgaben

Nummer	Ausgaben		Einnahmen							
	Einzelantrag	Sportgeräte	Miet-, Wartungs- u. Fuhrkosten	Sport- u. Sportplatz	Vereinsspenden	Teilnehmerbeiträge	Eigenmittel des Trägers	ausländische Kommünahme (Macht)	ausländische Zentren des Klubs	sonstige Einnahmen
A										
B										
C										
D										
E										
F										
G										
H										
I										
10.										

Finanzplan
 Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen müssen übereinstimmen.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 5 sind auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 3 und 6 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2 und 4 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- Name der Schule, Schulart, Ort
- Landkreis/kreisfreie Stadt
- Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Grundschule „Mitte“
 - Hansestadt Stralsund
 - Stelle des Schulleiters
 - ca. 204 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende

- Grundschule „Mitte“
 - Hansestadt Stralsund
 - Stelle des stellvertretenden Schulleiters
 - ca. 204 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende

- Grundschule „Am Plogensee“ Grevesmühlen
 - Landkreis Nordwestmecklenburg
 - Stelle des stellvertretenden Schulleiters
 - ca. 217 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende

* Legende

Bewerberinnen können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildungsbahn.

Funktionsstellen - Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- Realschule Knieper West
 - Hansestadt Stralsund
 - Stelle des stellvertretenden Schulleiters
 - ca. 760 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende

- Verbundene Haupt- und Realschule Loitz
 - Landkreis Demmin
 - Stelle des stellvertretenden Schulleiters
 - ca. 260 Schülerinnen und Schüler
 - befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 - * s. Legende

* Legende:

Bewerberinnen können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an

Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten
Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung „Am Wallberg“ Neuburg
- b) Landkreis Nordwestmecklenburg
- c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.09.2001
- d) ca. 35 Schülerinnen und Schüler

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 604

Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern besetzt zum nächstmöglichen Termin befristet an der

Beruflichen Schule der Hansestadt Rostock
-Handel-
Stephan-Jantzen-Ring 3/4
18106 Rostock

die Stelle einer stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters.

Die Befristung ist abhängig von der Bestandsfähigkeit der Schule entsprechend der Schulentwicklungsplanung.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften bis zur Vergütungsgruppe I a BAT-O.

Voraussetzung für die Besetzung dieser Stelle ist, dass die Bewerber über die durch zwei Staatsprüfungen oder- soweit sie eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR nachweisen- im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung dieser Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts erfüllen werden.

Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Insbesondere werden qualifizierte Lehrkräfte aus anderen beruflichen Schulen des Landes aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, einschließlich des beruflichen Werdegangs, Lichtbild und beglaubigten Zeugnissen sind **bis zum 30. November 2001** (Poststempel) zu richten an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung
Werderstr. 124
19055 Schwerin.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 605

Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern besetzt zum nächstmöglichen Termin an der

Beruflichen Schule
am Klinikum der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Hans-Beimler-Straße 85
17491 Greifswald

die Stelle **einer Schulleiterin/eines Schulleiters**.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften bis zur Vergütungsgruppe I BAT-O.

Voraussetzung für die Besetzung dieser Stelle ist, dass die Bewerber über die durch zwei Staatsprüfungen oder - soweit sie eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR nachweisen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit verfügen. Eine Fachausbildung in der Krankenpflege wäre wünschenswert.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung dieser Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts erfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden

auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe voraussetzt.

Insbesondere werden o. g. qualifizierte Lehrkräfte aus anderen beruflichen Schulen des Landes aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, einschließlich des beruflichen Werdegangs, Lichtbild und beglaubigten Zeugnissen sind **bis zum 30. November 2001** (Poststempel) an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung
Werderstr. 124
19055 Schwerin

zu richten.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 606

Stellenausschreibungen an beruflichen Schulen zum 30. Januar 2002

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern stellt **zum 30. Januar 2002** an beruflichen Schulen ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer ein, sofern sie über die durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbene Befähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen.

Des Weiteren können im Einzelfall Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss berücksichtigt werden. Diese Bewerber werden gegebenenfalls befristet eingestellt. Es ist beabsichtigt, diese Lehrkräfte durch pädagogische Maßnahmen entsprechend zu qualifizieren.

Bei Bewerbern für die Stellen des berufspraktischen und teilweise berufstheoretischen Unterrichts wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder Meisterausbildung vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach dem Bundes-Angestelltentarif-Ost (entsprechend der Lehrbefähigung bzw. dem vorhandenen Abschluss bis Vergütungsgruppe II a BAT-O) in Verbindung mit dem Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Bei den Stellenausschreibungen handelt es sich um **unbefristete Stellen mit einem vollen Stundenvolumen**, wenn diese nicht anders gekennzeichnet sind.

Bitte geben Sie bei der Bewerbung unbedingt die entsprechende Stellennummer an!

Die Bewerbungen mit

- tabellarischem Lebenslauf,
- beglaubigter Kopie der allgemeinen Hochschulreife (Abitur),
- beglaubigten Kopien der fachlichen und pädagogischen Qualifikationen,
- evtl. sonstigen Beurteilungen und Arbeitszeugnissen

sind **bis 30. November 2001** (Poststempel) an folgende Adresse zu richten:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle	Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
Berufliche Schule des Landkreises Bad Doberan Stülower Weg 15 18209 Bad Doberan		Berufliche Schule des Landkreises Parchim Eldestraße 7 19370 Parchim	
75630030/09-001	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirtschaft/Zweifach	75630180/09-009	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Mathematik/ Informatik
Berufliche Schule der Hansestadt Greifswald -Technik- Brandteichstraße 23 17489 Greifswald		75630180/09-010	1 Lehrer/in für den berufsprakti- schen Unterricht im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
75630050/09-002	1 Lehrer/in Deutsch/Englisch oder Sozialkunde oder Sport	75630180/09-011	1 Lehrer/in Deutsch/Englisch oder Informatik
75630050/09-003	1 Lehrer/in Sonderpädagogik/Sport (Eignung für Behindertensport)	Berufliche Schule der Hansestadt Rostock -Elektrotechnik/Elektronik- Maxim-Gorki-Straße 67 18106 Rostock	
Berufliche Schule der Hansestadt Greifswald -Kaufmännische Schule- Beimlerstraße 7/8 17491 Greifswald		75630220/09-012	1 Lehrer/in für den berufsprakti- schen Unterricht im Berufsfeld Elektrotechnik (IT Berufe)
75630060/09-004	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/ Informationsverarbeitung	75630220/09-013	1 Lehrer/in Mathematik/Physik/Informatik
Berufliche Schule des Landkreises Güstrow -Handwerk, Industrie und Sozialpädagogik- Hamburger Straße 19 18273 Güstrow		Berufliche Schule der Hansestadt Rostock -Metalltechnik- Heinrich-Heine-Straße 28-30 18119 Rostock	
75630080/09-005	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Sozialkunde	75630240/09-014	1 Lehrer/in Metalltechnik/ Englisch oder Sozialkunde oder Philosophie
Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg -Wirtschaft und Verwaltung- Rasgrader Straße 22 17034 Neubrandenburg		Berufliche Schule der Hansestadt Rostock -Handel- Stephan-Jantzen-Ring 3-4 18106 Rostock	
75630130/09-006	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung (Postbetriebslehre)/Deutsch oder Gemeinschaftskunde	75630250/09-015	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Informatik
75630130/09-007	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Mathematik/ Physik	Berufliche Schule der Hansestadt Rostock -Ernährung und Hauswirtschaft- Thomas-Morus-Straße 3 18106 Rostock	
75630130/09-008	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Deutsch/ Mathematik (Einsatz in Klassen mit Benachteiligten)	75630260/09-016	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Sozialkunde

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle	Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
Berufliche Schule der Hansestadt Rostock -Sonderpädagogische Aufgabenstellung- Krischanweg 9 18069 Rostock		Berufliche Schule der Hansestadt Stralsund -Technik und Handwerk- Carl-Heydemann-Ring 61 d 18437 Stralsund	
75630270/09-017	1 Lehrer/in Metalltechnik/ Sozialkunde (evtl. Lehrbefähigung in berufsbezogener Sonder- pädagogik)	75630360/09-024	1 Lehrer/in Deutsch/Philosophie oder Sozialkunde
75630270/09-018	1 Lehrer/in Bautechnik/Sport (evtl. Lehrbefähigung in berufsbezogener Sonder- pädagogik)	Berufliche Schule der Hansestadt Stralsund -Wirtschaft, Verwaltung und Sozialpädagogik- Heinrich-Heine-Ring 125 18435 Stralsund	
Berufliche Schule des Landkreises Rügen Sassnitzer Chaussee 7 a 18528 Bergen		75630370/09-025	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Englisch
75630280/09-019	1 Lehrer/in Ernährung und Hauswirtschaft (Technologie für Köche)/Zweifach	75630370/09-026	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Sport
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin -Technik- Gadebuscherstraße 153 19057 Schwerin		75630370/09-027	1 Lehrer/in Sozialwesen (medizi- nische und heilpädagogische Grundlagen)/Zweifach
75630300/09-020	1 Lehrer/in Sozialkunde/ Zweifach	Berufliche Schule des Landkreises Nordvorpommern -Ernährung, Hauswirtschaft, Bautechnik, Metalltechnik- Neubaustraße 7 18469 Velgast	
Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin -Gewerbe, Gartenbau und Sozialwesen- Werkstraße 108 19061 Schwerin		75630390/09-028	1 Lehrer/in Wirtschaft und Verwaltung/Philosophie oder Sozialkunde
75630320/09-021	1 Lehrer/in Deutsch/Englisch oder Sozialkunde	75630390/09-029	1 Lehrer/in Englisch/Deutsch oder Französisch
Berufsschulförderzentrum Schwerin-Westmecklenburg J.-Brahms-Straße 55 19059 Schwerin		Berufliche Schule des Landkreises Uecker-Randow Lindenstraße 35 17367 Eggesin	
Die Bewerber für das Berufsschulförderzentrum Schwerin-West- mecklenburg sollen nach Möglichkeit über Erfahrungen im son- derpädagogischen Bereich verfügen.		75630420/09-030	1 Lehrer/in Philosophie/Sport (befristet bis zum 31.8.2005)
75630330/09-022	1 Lehrer/in Farb- und Raum- gestaltung/Zweifach	Berufliche Schule des Landkreises Müritz Warendorfer Straße 14 17192 Waren	
75630330/09-023	1 Lehrer/in Deutsch/Sozialkunde	75630430/09-031	1 Lehrer/in Medien- und Informationswissenschaften/ Zweifach
		75630430/09-032	1 Lehrer/in Medien- und Informationswissenschaften/ Zweifach
		75630430/09-033	1 Lehrer/in Sonderpädagogik/ Zweifach

Berufliche Schule Stellennummer	Stelle
Berufliche Schule der Hansestadt Wismar -Gewerbeschule- Lübsche Straße 207 23968 Wismar	
75630440/09-034	1 Lehrer/in Englisch/Philosophie
Berufliche Schule des Landkreises Nordwestmecklenburg Lindenstraße 15 23968 Zierow	
75630460/09-035	1 Lehrer/in Deutsch/Sport
75630460/09-036	1 Lehrer/in Metalltechnik (Technologie)/technische Kommunikation (Einsatz überwiegend in BBE- und Förderklassen)
Berufliche Schule des Landkreises Ostvorpommern Schulstraße 1 17438 Wolgast	
75630470/09-037	1 Lehrer/in Sozialkunde/ Philosophie
75630470/09-038	1 Lehrer/in Sonderpädagogik/ Mathematik oder Sozialkunde
Berufliche Schule am Klinikum der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Hans-Beimler-Straße 85 17491 Greifswald	
75633001/09-039	1 Diplommedizinpädagoge/in/ Deutsch (Grundausbildung Krankenpflege)
Berufliche Schule am Medizinischen Zentrum der Landeshauptstadt Schwerin Hospitalstraße 5 19055 Schwerin	
75633005/09-040	1 Lehrer/in für den berufsprakti- schen Unterricht im Berufsfeld Gesundheit (Grundberuf Med. - techn. Laborassistent/in)
75633005/09-041	1 Lehrer/in für den berufsprakti- schen Unterricht im Berufsfeld Gesundheit (Grundberuf Med.- techn. Radiologieassistent/in)

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen:

Pestalozzi-Schule Buenos Aires, Argentinien

Besetzungsdatum: 01.03.2003

Bewerbungsende: 15.12.2001 (Eingang BVA)

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 714

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarschulabschluss des Landes

Lehrbefähigung Sek. I und II

Bes.Gr. A 14/A 15, Verg.Gr. I b/I a BAT-O

Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch bzw. eine moderne Fremdsprache sowie DaF-Erfahrung sind erforderlich.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe

bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: (0 18 88) 3 58 33 22, im Bildungsministerium, Tel.: (03 85) 5 88 72 64, oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind bis zum genannten Termin auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201
19048 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 88 72 01

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. M-V 2001 S. 610

Ausschreibung von Fachberatungen am Goethe-Institut Inter Nationes

Das Goethe-Institut „Zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V.“ sucht im Rahmen seiner Spracharbeit im Ausland Fachberater/innen für Deutsch. Folgende Stellen sind ab 1. September 2002 bis 31. Juli 2003 mit der Option der Verlängerung zu besetzen.

Australien (Victoria und Tasmanien)

Die Stelle ist dem Goethe-Institut Inter Nationes in Melbourne zugeordnet.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Ausarbeitung und Umsetzung von konzeptionellen Vorgaben für den Bereich der Pädagogischen Verbindungsarbeit,
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem German Language Consultant am victorianischen Department of Education,
- Kontaktarbeit mit Schulleitern, Fremdsprachenkoordinatoren und übergeordneten Institutionen im Sinne einer Festigung und Stärkung von Deutsch als Schulfach,
- Mitarbeit bei der Curriculumentwicklung,
- Mitarbeit bei der Erstellung bzw. der Auswahl, Didaktisierung und Erprobung von Lehrmaterialien,

- Schulbesuche, Planung und Durchführung von Modellunterricht,
- Unterstützung von Deutsch lehrenden Institutionen, Verbänden und Organisationen durch Beratung, Koordinierung, Mitarbeit in Gremien, wie z. B. Abiturkommissionen, Lehrplanberatungsgremien, Qualitätssicherungskommissionen, Ausschüssen des Deutschlehrerverbandes u. a.,
- Betreuung und Fortbildung von Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten aus Deutschland sowie die Betreuung von Austauschlehrern,
- Zusammenarbeit mit dem DL-Verband in Victoria; Pflege und Förderung der Netzwerkstrukturen im DaF-Bereich,
- Mitarbeit bei der Pflege und dem Ausbau von Lehrmittelzentren,
- Planung von und Mitwirkung bei Werbeveranstaltungen für DaF auf der Grundlage der regionalen Werbekonzeption.

Anforderungen:

- Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen oder gleichwertiger Abschluss),
- aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik des Fremdsprachenunterrichts/Deutsch als Fremdsprache sowie im Bereich Curriculum-Entwicklung,
- mehrjährige praktische Erfahrungen im Sekundarbereich,

- Erfahrungen in der Lehrerfortbildung,
- Belastbarkeit und Flexibilität aufgrund von Reisetätigkeit,
- hohe kommunikative und soziale Kompetenz,
- Erfahrungen im Umgang mit moderner Kommunikationstechnologie,
- sehr gute Englischkenntnisse.

Die Vergütung entspricht der Vergütungsgruppe II a BAT.

Dakar/Senegal (mit Betreuungszuständigkeit für Mali)

Die Stelle ist dem Goethe-Institut Inter Nationes in Dakar zugeordnet.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Umsetzung konzeptioneller Leitlinien für die Spracharbeit in Senegal und Mali,
- Zusammenarbeit mit Institutionen des Gastlandes im Bereich Bildungsplanung, z. B. Beratung des senegalesischen und malischen Erziehungsministeriums bei curricularen Fragen zu Deutsch als Fremdsprache und zum Fremdsprachenunterricht,
- Ausbau multiplikativer Strukturen der Deutschlehrerfortbildung,
- Qualitätssicherung und -verbesserung des Deutschunterrichts durch bedarfsorientierte Fortbildung,
- Beratung des senegalesischen und malischen Erziehungsministeriums bei der Auswahl und Ernennung einheimischer Fachberater,
- Mitarbeit bei Maßnahmen der Pädagogischen Verbindungsarbeit in der frankophonen Subregion (Lehrerfortbildung, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien),
- Mitarbeit bei Werbemaßnahmen für DaF.

Anforderungen:

- Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen oder gleichwertiger Abschluss),
- aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik des Fremdsprachenunterrichts/von Deutsch als Fremdsprache sowie im Bereich Curriculum-Entwicklung,
- mehrjährige praktische Erfahrungen im Sekundarbereich,
- Erfahrungen in der Lehrerfortbildung,
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit,
- hohe kommunikative und soziale Kompetenz,
- Erfahrungen im Umgang mit moderner Kommunikationstechnologie,
- gute Französischkenntnisse in Wort und Schrift.

Die Vergütung entspricht der Vergütungsgruppe II a BAT.

Für Rückfragen steht Frau Hermelink, Tel.: (0 89) 1 59 21-401 oder „hermelink@goethe.de“, gerne zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einer dienstlichen Beurteilung sind über den Dienstweg an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201
19048 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 88 72 01

zu richten.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 610

Pompejikurs 2002

Das Deutsche Archäologische Institut Rom hält vom 6. bis 11. Mai 2002 den traditionellen Pompejikurs für Gymnasiallehrer ab.

Der Kurs richtet sich an Gymnasiallehrer mit den Fächern Latein, Griechisch, Geschichte oder Kunst, die das Interesse der Schüler an der Kultur der Antike und an Archäologie durch entsprechende pädagogische Programme, Arbeitsgemeinschaften und Studienfahrten wecken und fördern wollen.

Der sechstägige Intensiv-Lehrgang wird in Pompeji und in den übrigen Vesuvstädten (u. a. Herkulaneum, Oplontis, Stabiae) unter der Führung von Fachwissenschaftlern des Instituts durchgeführt. Das Programm des Kurses befasst sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Alltagskultur, des Wohnens und des öffentlichen Lebens. Hierbei werden an den archäologischen Denkmälern nicht nur Grundkenntnisse der Architektur, künstlerischen Produktion und städtischen wie sozialen Organisation römischer Zeit vermittelt, sondern es bietet sich auch reichlich Gelegenheit des Dialogs mit den unmittelbar an der archäologischen Pompeji-Forschung beteiligten Wissenschaftlern. Andererseits wird auch von den Kursteilnehmern eine aktive Mitarbeit erwartet, u. a. in Form von Kurzreferaten, die vor Ort gehalten werden.

Die Zahl der Teilnehmer ist auf 25 beschränkt. Die Hotelreservierung in Pompeji ist von den Kursteilnehmern selbst vorzunehmen. Bewerbungsunterlagen sowie nähere Informationen zu den

Kosten, Kussprache, etc. können unter der folgenden Anschrift angefordert bzw. im Internet unter <http://www.dainst.de/de/abt/rompkurs.html> abgerufen werden.

Deutsches Archäologisches Institut
-Pompeji-Kurs-
Via Sardegna 79
I-00187 ROM
(Tel.: ++ 6 4888141, Fax: ++ 6 4884973)

Unter Berücksichtigung schulischer Belange kann für die Teilnahme an dem Kurs Dienstbefreiung gewährt werden. Zuschüsse zu den Reise-, Kurs- und Aufenthaltskosten können seitens des Bildungsministeriums nicht gewährt werden.

Interessierte Lehrerinnen und Lehrer richten ihre Bewerbung unter Angabe der Unterrichtsfächer **bis zum 10. Dezember 2001** auf dem Dienstweg an das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201 A
19048 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 88 72 64)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 611

Fortbildungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer

Der folgende Veranstaltungskalender des Ost-West-Kolleg der Bundeszentrale für politische Bildung für das 1. Halbjahr 2001 wird vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) als Lehrerfortbildung anerkannt.

Anmeldung und Information:

Ost-West-Kolleg der Bundeszentrale für politische Bildung
Willy-Brandt-Str. 1
50321 Brühl

Telefon: (0 22 32) 9 29 82 40/50
Telefax: (0 22 32 9 29 90 20
E-Mail: owk@fhbund.de

Es wird darauf hingewiesen, dass entstehende Kosten (Reisekosten, Teilnehmergebühren etc.) von Seiten des L.I.S.A. nicht erstattet bzw. bezuschusst werden können. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer regeln eigenverantwortlich ihre Freistellung vom Unterricht.

Ost-West-Kolleg der Bundeszentrale für politische Bildung, Willy-Brandt-Str. 1, 50321 Brühl

Veranstaltungen 1. Halbjahr 2002

Adressaten: Lehrerinnen und Lehrer der Gymnasien/Realschulen

Fächer: Politik, Sozialkunde, Gesellschaftskunde, Geschichte, Geographie, Wirtschaft, Germanistik, Slavistik

Seminar 1 vom 7. bis 11. Januar 2002

Stand und Perspektiven der Osterweiterung der EU

Pädagogen, Studierende und Angehörige verschiedener Berufe

Wenn von Problemen im Zusammenhang mit der Osterweiterung der EU die Rede ist, dann versteht man darunter meistens den Handlungsbedarf, der sich für die Beitrittsländer notwendigerweise ergibt. Ebenso fordert dieser Prozess aber auch von den gegenwärtigen Mitgliedern - in unterschiedlichem Maße - ein Umdenken und von der Gemeinschaft insgesamt eine zum Teil grundlegende Veränderung ihrer Strukturen. Obwohl die Regierungskonferenz von Nizza Anfang Dezember 2000 einige wichtige institutionelle Reformen vorgenommen oder eingeleitet (Kommission, Parlament, Gewichtung der einzelnen Staaten bei Abstimmungen) und einen ungefähren Zeitplan für die Neuaufnahmen aufgestellt hat, gibt es nach wie vor doch erhebliche Unsicherheiten, wie die überlebenswichtigen ökonomischen und sozialen Angleichungen zumindest mittelfristig verwirklicht werden sollen. Dazu gehören die massive Subventionierung der Landwirtschaft, die weit mehr als die Hälfte des EU-Haushalts verschlingt, die Regionalförderung, die gemeinsame Währung und das Problem der Freizügigkeit. Einiges wird dabei nur mit schmerzlichen Übergangslösungen oder Zugeständnissen zu erreichen sein, anderes jedoch nur durch Kompromisse oder Aufgabe bisheriger Privilegien. Vor diesem Hintergrund sollen beide Seiten, sowohl die Arrivierten als auch die Kandidaten, zur Sprache kommen, um ein möglichst ausgewogenes Bild von den Chancen und Risiken eines wirklich vereinten Europas zu erhalten.

Seminar 3 vom 21. bis 25. Januar 2002

Russland unter neuer Führung

Pädagogen, Studierende und Angehörige verschiedener Berufe

Nach zweijähriger Präsidentschaft Putins bieten sich Anlass und Gelegenheit, nach den Veränderungen in Ökonomie, Politik und Gesellschaft zu fragen. Dies vor allem nach dem weit gehenden Stillstand in der Ära Jelzin. Die Bilanz fällt durchaus widersprüchlich aus. Die internationalen Finanzinstitute erteilen der bisherigen Wirtschaftspolitik durchweg gute Noten. Da alle wichtigen Reformvorhaben, die der Westen jahrelang angemahnt hatte, auf den Weg gebracht worden sind, hat Russland nun gute Chancen, durch den Beitritt zur Welthandelsorganisation als marktwirtschaftliches Land anerkannt und in die Weltwirtschaft eingegliedert zu werden. Dagegen rücken die autoritären und auf Gleichschaltung ausgerichteten Tendenzen in Politik und Gesellschaft die Hoffnungen auf Demokratisierung in weite Ferne. Auch in der Außen- und Sicherheitspolitik sucht Russland noch nach Antworten auf die internationalen Herausforderungen, die sich mit dem eigenen - zumindest - Großmachtsanspruch vereinbaren lassen. Alle diese zum Teil widersprüchlichen Trends möchte das Seminar analysieren, einordnen und diskutieren.

Seminar 7 vom 4. bis 8. März 2002

Südosteuropa vor den Toren der EU

Pädagogen, Studierende und Angehörige verschiedener Berufe

Obwohl in Jugoslawien die Diktatur Milosevics auf friedlichem Wege beseitigt worden ist, können in Südosteuropa jederzeit wieder Ereignisse und Entwicklungen auftreten, die nicht ohne Auswirkungen insbesondere auf die EU sind. Dass die lang anhaltende Krise nach dem Zerfall von Titos Erbe immer noch nicht bereinigt ist, hängt sehr stark mit tief verwurzelten historischen

Konflikten und Prägungen zusammen. Das hat aber nicht nur Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Staaten und autonomen Gebieten dieser Region untereinander, sondern auch auf ihren unterschiedlichen ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklungsstand. Dieses starke Gefälle bedeutet, dass der von allen angestrebte Beitritt zur EU nur in großem zeitlichen Abstand vollzogen werden kann. Als Beispiele könnte man Ungarn auf der einen und Bulgarien auf der anderen Seite nennen. Insofern geht es in der vorliegenden Veranstaltung darum, sowohl die regionalen Gemeinsamkeiten und Differenzen herauszuarbeiten als auch zu überprüfen, welche Rolle Deutschland und die EU bei der Stabilisierung des labilen Gleichgewichts bisher gespielt haben und welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen sollten. Dass dabei immer eine analytische Verbindung zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft hergestellt werden muss, erhöht sicherlich den Reiz der Beschäftigung mit dem Seminarthema.

Seminar 11 vom 15. bis 19. April 2002

Die Baltischen Republiken und der Ostseeraum

Pädagogen, Studierende und Angehörige verschiedener Berufe

Unter den baltischen Staaten nimmt Estland zwar immer noch eine Vorreiterrolle ein, doch hat sich der Abstand zu Lettland und Litauen verringert. Dies betrifft auch die Politik der EU gegenüber den drei Republiken. Gemeinsam ist allen drei neben den nach wie vor (wenn auch in unterschiedlichem Umfang) anstehenden Transformationsaufgaben die Notwendigkeit eines ausbalancierten Verhältnisses zu Russland.

Im Seminar sollen einerseits die Spezifika und Gemeinsamkeiten der drei Staaten sowie die besondere Situation des Kaliningrader Gebiets und andererseits die Verortung des Raums in gesamt-europäischen Strukturen behandelt werden.

Seminar 14 vom 13. bis 17. Mai 2002

Entwicklungsperspektiven der kaukasischen und mittelasiatischen Republiken

Pädagogen, Studierende und Angehörige verschiedener Berufe

Dem Raum um das Kaspische Meer gilt angesichts der Rohstoffvorkommen (vor allem im Erdöl- und Erdgassektor) seit einigen Jahren verstärktes Interesse in der Weltwirtschaft und damit auch auf internationaler politischer Ebene. In den mittelasiatischen und kaukasischen Republiken bietet sich heute jedoch weitgehend ein zwiespältiges Bild: Nach entsprechend großen anfänglichen Hoffnungen auf eine rosige wirtschaftliche Entwicklung in einigen Staaten zeigt sich inzwischen in den meisten Republiken eher eine stagnierende, vor allem aber sehr ungleiche Entwicklung, die nur einige von den Erlösen profitieren lässt, die Mehrheit der jeweiligen Bevölkerungen aber in „vordemokratischen“ Strukturen mit sehr schwierigen Lebensbedingungen hält, sofern die Lage nicht durch Bürgerkriege oder andere Konflikte sowieso bzw. zusätzlich destabilisiert ist.

In der Tagung wird der aktuelle Stand der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung in diesen Staaten vor dem Hintergrund der historischen, soziokulturellen Traditionen betrachtet werden.

Seminar 17 vom 10. bis 14. Juni 2002

Stand und Perspektiven der Osterweiterung der EU

Pädagogen, Studierende und Angehörige verschiedener Berufe

Wenn von Problemen im Zusammenhang mit der Osterweiterung der EU die Rede ist, dann versteht man darunter meistens den Handlungsbedarf, der sich für die Beitrittsländer notwendigerweise ergibt. Ebenso fordert dieser Prozess aber auch von den gegenwärtigen Mitgliedern - in unterschiedlichem Maße - ein Umdenken und von der Gemeinschaft insgesamt eine zum Teil grundlegende Veränderung ihrer Strukturen. Obwohl die Regierungskonferenz von Nizza Anfang Dezember 2000 einige wichtige institutionelle Reformen vorgenommen oder eingeleitet (Kommission, Parlament, Gewichtung der einzelnen Staaten bei Abstimmungen) und einen ungefähren Zeitplan für die Neuaufnahmen aufgestellt hat, gibt es nach wie vor doch erhebliche Unsicherheiten, wie die überlebenswichtigen ökonomischen und sozialen Angleichungen zumindest mittelfristig verwirklicht werden sollen. Dazu gehören die massive Subventionierung der Landwirtschaft, die weit mehr als die Hälfte des EU-Haushalts verschlingt, die Regionalförderung, die gemeinsame Währung und das Problem der Freizügigkeit. Einiges wird dabei nur mit schmerzlichen Übergangslösungen oder Zugeständnissen zu erreichen sein, anderes jedoch nur durch Kompromisse oder Aufgabe bisheriger Privilegien. Vor diesem Hintergrund sollen beide Seiten, sowohl die Arrivierten als auch die Kandidaten, zur Sprache kommen, um ein möglichst ausgewogenes Bild von den Chancen und Risiken eines wirklich vereinten Europas zu erhalten.

Seminar 19 vom 24. bis 28. Juni 2002

Du sollst dir (k)ein Bild machen. Paradigmen gegenseitiger Wahrnehmung von Deutschen und ihren östlichen Nachbarn.

Pädagogen, Studierende und Angehörige verschiedener Berufe

Die Beziehungen zwischen Völkern (wie allgemein zwischen Menschen) werden wesentlich von den Bildern und Vorstellungen, die man von sich selbst und vom Gegenüber hat und welche sich in verschiedenen Lebensbereichen niederschlagen, geprägt. Für eine Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses auf individueller Ebene einerseits und die Eröffnung (neuer) politischer Spielräume auf offizieller bis staatlicher Ebene andererseits ist es unerlässlich, sich diese gegenseitigen Bilder bewusst zu machen. Dies soll in diesem Seminar unter Berücksichtigung von Literatur, Geschichte und Politikwissenschaft geschehen.

Bildungsmesse 2002 Köln

Vom 19. bis 23. Februar 2002 veranstalten der Deutsche Didacta Verband (ddv) und der VdS Bildungsmedien gemeinsam mit der KölnMesse GmbH die BILDUNGSMESSE 2002 Köln, die vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) als Lehrerfortbildung anerkannt wird.

Information:

VdS Bildungsmedien e. V.
Frau Reinschmidt
Zeppelinallee 33
60325 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 70 30 75
Fax: (0 69) 70 79 01 69
[Http://www.vds-bildungsmedien.de](http://www.vds-bildungsmedien.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass entstehende Kosten (Reisekosten, Teilnehmergebühren etc.) von Seiten des L.I.S.A. nicht erstattet bzw. bezuschusst werden können. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer regeln eigenverantwortlich ihre Freistellung vom Unterricht.

Die BILDUNGSMESSE 2002 Köln ist die größte Veranstaltung ihrer Art in Europa. Sie ging aus der „Fusion“ von „Interschul“, „didacta“ und „KIGA“ hervor. Auf ihr werden eine Vielfalt von innovativen Produkten, zukunftsorientierten Ideen und kreativen Konzepten vorgestellt werden. Das Spektrum der Messe deckt die gesamte Bildungsbranche ab. Folglich wird die nächstjährige „BILDUNGSMESSE“ sechs zentrale Ausstellungsschwerpunkte präsentieren, nämlich zu den Themen „Kindergarten“, „Schule“, „Hochschule“, „Ausbildung-Qualifikation“, „Weiterbildung“ und „Selbstlernen“. Zu diesen Hauptthemen wird es eine entsprechende Anzahl von Basisforen geben, auf denen wesentliche politische, gesellschaftliche und pädagogische Fragen diskutiert werden.

Die „BILDUNGSMESSE“ wird in Köln als besonderes Merkmal den umfassenden Ausstellungs- und Präsentationsbereich mit einem „ideellen“ Teil, der zahlreiche Sonderschauen, Seminare, Workshops, Vorträge usw. enthält, kombinieren.

Dabei wird die Präsentation von modellhaftem Unterricht und Medieneinsatz in Sonderschauen wie im Rahmenprogramm zum berufsschulischen, allgemein bildenden oder auch zum Vorschulbereich sowie zur Jugend- und Sozialarbeit vorbildlich werden. Das vielfältige Rahmenprogramm - hier wird mit über 400 Veranstaltungen gerechnet -, das von den zahlreichen Lehrer- und Wirtschaftsverbänden, Ministerien und Schulverwaltungen sowie pädagogischen Vereinen und Initiativen gemeinsam organisiert wird, wird die BILDUNGSMESSE 2002 Köln zu einer vielfältigen und konkreten fünftägigen Lehrerfortbildung machen.

Die Messe richtet sich an Erzieher, Lehrer, Ausbilder und Dozenten aller Schulformen - von der Vorschule bis zur Hochschule, der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung. Sie ist auch ein Informationsforum für Entscheidungsträger aus Schulverwaltung und Bildungsmanagement.

Am Messesamstag - dem Publikumstag - öffnet sich die BILDUNGSMESSE zudem für jedermann, insbesondere für Eltern, Teilnehmer in Weiterbildungs- und Erwachsenenkursen, Azubis usw. Auf sie werden sich die Aussteller an diesem Tag besonders einstellen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 614

**Ausschreibung
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
für einen Studienaufenthalt
in der Casa Baldi in Olevano Romano/Italien
im 4. Quartal 2002**

Auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. November 1994, Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 1175, geändert am 12. März 1997, und der gültigen Grundsätze für die Auswahl von Künstlerinnen und Künstlern für einen Aufenthalt in der Casa Baldi in Olevano Romano/Italien vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien wird hiermit ein **dreimonatiger Studienaufenthalt** im Belegungszeitraum **Oktober bis Dezember 2002** (4. Quartal) für die Bereiche

- **Bildende Kunst (Malerei, Grafik und Fotografie)**
- **Literatur (Autoren)**

ausgeschrieben.

1. Voraussetzungen

- 1.1 Dieser Studienaufenthalt soll insbesondere jungen bildenden Künstlerinnen und Künstlern sowie Autorinnen und Autoren für eine begrenzte zusammenhängende Zeit von drei Monaten die Möglichkeit bieten, in Italien in der Nähe von Rom, zu arbeiten.
- 1.2 Bewerberinnen und Bewerber sollen über eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung verfügen und bereits öffentliche Anerkennung gefunden haben.
- 1.3 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren ersten Wohnsitz (Nachweis) und Schaffensmittelpunkt in Mecklenburg-Vorpommern haben.
- 1.4 Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über Grundkenntnisse der italienischen Sprache verfügen und den besonderen klimatischen Bedingungen gesundheitlich gewachsen sein.

2. Gewährung eines Stipendiums

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern gewährt im Rahmen der o. g. Grundlagen ein Aufenthaltsstipendium als Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung.

3. Vergabe - und Auswahlverfahren

Über die Vergabe entscheidet jeweils eine Jury in den Bereichen Bildende Kunst und Literatur beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis Anfang des Jahres 2002. Die Entscheidung wird der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

4. Bewerbungstermin

Bewerbungen werden auf den nachstehenden Bewerbungsbögen **bis zum 31. Dezember 2001** im

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Kultur
Werderstraße 124
19055 Schwerin

entgegengenommen.

5. Für die Bewerbungen sind folgende Angaben erforderlich:

5.1 Bereich Bildende Kunst :

- Angaben zur Person (gemäß Bewerbungsbogen) mit künstlerischer Vita,
- Kurze Beurteilung der eigenen Arbeit (etwa eine DIN A 4-Seite),
- Veröffentlichungen, Werke in Form von Fotos, gerahmten Diapositiven, oder sonstigen Materialien, deren Format inkl. Passepartout nicht größer als DIN A 4 sein soll, (max. fünf) sowie Ausstellungskataloge oder Bücher (max. drei), ausnahmsweise Sammelkataloge,
- Angaben zu Stipendien, Preisen oder Auszeichnungen der letzten drei Jahre,
- Bankverbindung.

5.2 Bereich Literatur:

- Angaben zur Person (gemäß Bewerbungsbogen) mit Darstellungen des künstlerischen Werdeganges (Vita),
- Veröffentlichungen, in der Regel zwei Werke,
- Angaben zu Stipendien, Preisen, oder Auszeichnungen der letzten drei Jahre,
- Bankverbindung.

6. Nachweis für das vergebene Stipendium

Nach Abschluss des Studienaufenthaltes legt der Stipendiat dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Ergebnis- oder Erfahrungsbericht über seine künstlerische Arbeit in der Casa Baldi vor sowie einen Nachweis über zusätzlich genehmigte Mittel.

Ansprechpartner im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg - Vorpommern, Abteilung Kultur, Werderstr.124, 19055 Schwerin:

Bereich Bildende Kunst:
Frau Margrit Dähmlow
Tel.: (03 85) 5 88 74 23

Bereich Literatur:
Frau Dr. Sylvia Völzer
Tel.: (03 85) 5 88 74 01

Bewerbung
beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern um einen
Studienaufenthalt
in der Casa Baldi in Olevano Romano/Italien

(Da die Bögen vervielfältigt werden müssen, bitte unbedingt deutlich ausfüllen. Druckschrift oder gut lesbare Maschinenschrift.)

Zu- und Vorname: _____

Beruf: _____

Wohnadresse (mit Postleitzahl): _____

Telefonisch erreichbar (Vorwahl/Rufnummer): _____

Geburtstag und -jahr, Geburtsort: _____

Familienstand: _____

Anzahl und Geburtsjahr der Kinder: _____

Schwerbeschädigt? _____

Kenntnisse der italienischen Sprache:

Grundkenntnisse
fortgeschrittene
keine Kenntnisse

sonstige Sprachkenntnisse
Ich bin bereit, mir Italienisch-Kenntnisse
anzueignen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Ich bewerbe mich um einen zusammenhängenden Studienaufenthalt von drei Monaten.

Tabellarische Angaben über Schul- und Berufsausbildung:

Tätigkeiten:

Angaben über die wichtigsten ausgeführten Arbeiten, zum Beispiel:

- bei Bildenden Künstlern:
 - ob und wo: in privatem oder öffentlichem Besitz;
 - eigene Ausstellungen oder Beteiligung an Ausstellungen
- bei Autoren:
 - veröffentlichte Werke

Preise, Auszeichnungen, Stipendien:

Ich versichere, mich nicht anderweitig um einen Aufenthalt in der Casa Baldi beworben zu haben.

Datum:

Unterschrift

Internetwettbewerb für die deutschen und französischen Schüler der Mittel- und Oberstufe

Das Multimedia-Projekt „Voltaire.org“ ist ein den europäischen Schülerinnen und Schülern gewidmetes Internetportal, das im Rahmen der Aktivitäten des Vereins Voltaire geschaffen wird. Der Verein hat seinen Sitz in Paris und wird u. a. vom Präsidenten der Europäischen Kommission unterstützt. Zurzeit veranstaltet der Verein neben vielen anderen Projekten einen Internetwettbewerb, der die besten deutschen und französischen Webseiten von Schülergruppen aus beiden Ländern auszeichnet. Der Wettbewerb wird durch die Robert Bosch Stiftung finanziell unterstützt und soll die Multimedia-Nutzung im Bildungsbereich fördern und die Schülerinnen und Schüler anregen, vermehrt fremdsprachliche Kompetenzen zu erwerben bzw. zu vertiefen.

Die Anmeldefrist läuft bis zum 31. November 2001.

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler von Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen.

Die Web-Kreationen (französisch, deutsch oder zweisprachig) werden nach pädagogischen und multimedialen Gesichtspunkten bewertet.

Es winken Preise im Gesamtwert von 5.000 Euro.

Die Preisverleihung findet im Januar 2002 statt.

Die Einzelheiten des Wettbewerbs, die Teilnahmevoraussetzungen und die Möglichkeit zur Anmeldung findet man auf:

<http://www.voltaireonline.org>
Voltaire@voltaireonline.org
Association Voltaire
3 rue de Dormelles
92140 Clamart
Frankreich

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 618

7. Internationaler Wettbewerb der Kindergalerie der Stadt Celje

Die Veranstalter rufen Kinder und Jugendliche zwischen fünf und 20 Jahren auf, Bilder zum Thema „Pferde“ anzufertigen.

Alle Techniken können Verwendung finden, das Format soll nicht größer als DIN A3 (30 x 42 cm) sein. Die Arbeiten werden nicht zurückgesandt!

Einsendeschluss ist der 15. Januar 2002.

Die Preise werden im Februar 2002 ausgewählt. Es wird in drei Altersgruppen gewertet. Die drei ersten Gewinner werden im Mai 2002 für drei Tage nach Celje eingeladen.

Die Arbeiten müssen vollständig beschriftet sein:

- Name, Vorname und Alter des Kindes
- Name, Vorname des Lehrers oder Betreuers
- Anschrift der Schule
- Anschrift des Kindes

Sie sind einzusenden an:

LIKOVNI SVET - THE WORLD OF ART
Draga 31, SI - 3220 Store, Slovenia

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 618

Jugend übernimmt Verantwortung 2001/2002

Die Stiftung „Brandenburger Tor“ der Bankgesellschaft Berlin schreibt zum vierten Mal einen Ideenwettbewerb in Schulen und Jugendgruppen der Bundesrepublik Deutschland aus. Der Wettbewerb steht unter dem Thema:

„Verantwortung übernehmen, unternehmerische Initiative entfalten, sich gesellschaftlich engagieren“.

Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab 14 Jahren sind aufgefordert, Ideen für Projekte zu entwickeln, die Aspekte des Themas realisieren können. Ideen können soziale, wirtschaftliche, handwerkliche oder künstlerische Ziele verfolgen oder solche Ziele verbinden. Projektideen sollen im Prinzip in allen Schulen oder in der Jugendarbeit umgesetzt werden können.

Die Schwerpunkte des Wettbewerbs sind:

Jugendliche übernehmen Verantwortung für

- gemeinsame Projekte von Schule und Jugendarbeit,
- ihre Schule als Lebenswelt,
- betriebsbezogene Projekte (insbesondere der Berufsschulen),
- generationsübergreifende Projekte mit Jüngeren und Älteren,
- Projekte im Stadtteil.

Die eingereichten Projektideen werden durch eine Jury aus Wissenschaftlern, Pädagogen und Praktikern bewertet. Gute Ideen werden prämiert und ins Internet gestellt. Die Preisträger werden zu einer Lernwerkstatt mit früheren Preisträgern eingeladen. Besonders geeignete Ideen können im Rahmen der von der Stiftung „Brandenburger Tor“ bereitgestellten Mittel zur Projektreife entwickelt werden. Die Stiftung beabsichtigt darüber hinaus, ausgewählte Projekte an Schulen oder in der Jugendarbeit ab dem Schuljahr 2002/2003 finanziell zu unterstützen.

Projektideen bzw. Projektdarstellungen sollen auf maximal fünf Schreibmaschinenseiten beschrieben und **bis zum 31. Januar 2002** zusammen mit der Teilnahmeerklärung an folgende Adresse gesandt werden:

Stiftung „Brandenburger Tor“
der Bankgesellschaft Berlin
Stichwort „Jugend übernimmt Verantwortung“
Pariser Platz 7
10117 Berlin
E-Mail: janet.alvarado@bankgesellschaft.de
Internet: www.stiftung.brandenburgertor.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 619

2. FiFa - Schreibwettbewerb für Schüler 2001/2002

Zum zweiten Mal veranstaltet FiFa- Fiction & Fantasy e. V., der anerkannt gemeinnützige Verein zur Förderung des deutschsprachigen Autoren- Nachwuchses, im Schuljahr 2001/2002 einen Schreib-Wettbewerb für Schülerinnen und Schüler aller deutschen Schulen.

Preisträger des 1. FiFa-Schreib-Wettbewerbs werden ihre Werke im Lesezelt auf der diesjährigen Frankfurter Buchmesse präsentieren, wo gleichzeitig der offizielle „Startschuss“ für den Schreib-Wettbewerb 2001/2002 fällt.

Eingeschickt werden können Werke aus folgenden Kategorien:

- Romane (= längere Geschichten ab ca. 15 Seiten ohne Obergrenze),
- Kurzgeschichten,
- Gedichte und Liedtexte,
- Theaterstücke (einschließlich Sketsche),
- Comics und Bildergeschichten.

Einsendeschluss ist der 1. Mai 2002.

Die Wettbewerbsbeiträge werden in drei verschiedenen Altersgruppen bewertet:

- Kinder bis 12 Jahre,
- Jugendliche von 13 bis 17 Jahre,
- Junge Erwachsene ab 18 Jahre.

Alle Wettbewerbsbeiträge müssen als Dateien im Format MS-Word 97 (oder ältere Word-Version, Bilder im Format JPG) zusammen mit Name, Anschrift und Geburtsdatum des Autors eingeschickt werden, möglichst per E-Mail an:

FiFa-Verlag@t-online.de
oder auf Diskette oder CD-ROM per Post an:
FiFa-Fiction & Fantasy e. V.
Spalatinstr. 23
81739 München

Weitere Informationen unter:

Tel.: (01 77) 7 50 29 37 oder
<http://home.t-online.de/home/fifa-verlag>

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 619

FOCUS Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ 2001/2002 Raus aus den Klassenzimmern - rein in die Unternehmen!

Zum sechsten Mal schreibt das Nachrichtenmagazin FOCUS gemeinsam mit namhaften Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung den Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ aus. Gefördert werden soll der Dialog zwischen Schule und Wirtschaft. Die Ausschreibung bietet Lehrern die Gelegenheit, ihre Schüler auf die Zukunft vorzubereiten, ergänzend zu den üblichen Unterrichtsthemen und Lehrplaninhalten.

Den Schülerteams stehen während des Projektes Experten zur Seite. Mitmachen können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 bis 13 aller Schulformen. Ein Team sollte aus mindestens fünf Jugendlichen bestehen; es kann klassen- oder schulübergreifend zusammengesetzt sein.

Mögliche Themenbereiche sind Bio- und Gentechnologie, Energie- und Umwelttechnik, Fahrzeug- und Verkehrstechnik, Förder- und Logistik, Informations- und Kommunikationstechnik, Maschinen- und Anlagenbau, Medizintechnik, Mess- und Automatisierungstechnik, Nanotechnik, Optische Technologie, Produktionstechnik, Raumfahrt, Software, Verfahrenstechnik, Technische Gebäudeausrüstung und Bautechnik, Werkstofftechnik.

Die Anmeldung zum Wettbewerb soll bis zum 31. März 2002 erfolgen.

Abgabeschluss ist der 15. Juni 2002.

Anmeldeformulare sowie die ausführliche Ausschreibung gibt es bei der

FOCUS Magazin GmbH
Dagmar Bergmann/ Christiane Lohrmann
Arabellastr. 23
81925 München
Tel: (01 80) 3 23 46 52
Fax: (01 80) 3 23 46 51
E-Mail: schuelerwettbewerb@focus.de
www.focus.de/schuelerwettbewerb

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 620

Bundesweiter Wettbewerb für junge Musiker „sounds for nature“

Das Bundesamt für Naturschutz und die Volkswagen Sound Foundation starten ein Gemeinschaftsprojekt, das junge Menschen anspricht und anregen soll, mit Hilfe von Musik neu über die Natur nachzudenken.

Bis zum 31. Januar 2002 können sich junge Musiker beim Nachwuchswettbewerb „sounds for nature“ bewerben. Gesucht werden Songs mit Fantasie und Witz, die sich mit dem Thema Natur auseinandersetzen.

Teilnehmen am Wettbewerb können Bands und Solisten ohne Plattenvertrag aller musikalischen Richtungen. Das Durchschnittsalter sollte nicht über 27 Jahren liegen.

Als Preise winken je ein Musik-Workshop auf der „Naturschutz-Insel“ Vilm/ Ostsee für die besten drei Bands. Die Gewinner spielen live auf dem Museumsmeilenfest in Bonn am 1. Juni 2002. Die besten Songs werden auf einer CD veröffentlicht.

Informationen zum Wettbewerb sowie Bewerbungsunterlagen gibt es im Internet unter www.soundsfornature.de, www.bfn.de und www.volkswagen-soundfoundation.de

Kontakte:

Volkswagen Sound Foundation
Birgit Ziesche
Brieffach 1975
38436 Wolfsburg
Tel.: (0 53 61) 92 19 51
Fax: (0 53 61) 92 20 90
www.volkswagen-soundfoundation.de
E-Mail: birgit.ziesche@volkswagen.de

Bundesamt für Naturschutz
Franz August Emde
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Tel.: (02 28) 8 49 12 80
Fax: (02 28) 8 49 12 80
www.bfn.de
pbox-presse@bfn.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 620

Förderprogramm „Physik für Schülerinnen und Schüler“

Die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. schreibt gemeinsam mit der WILHELM UND ELSE HERAEUS - STIFTUNG ein Förderprogramm für Schulen aus.

Dabei werden Projekte unterstützt, die das Interesse an der Physik wecken.

Anträge sind zu richten an die

Deutsche Physikalische Gesellschaft
DPG-Geschäftsstelle
Hauptstraße 5
53604 Bad Honnef
Fax: (0 22 24) 92 32 50
E-Mail: dpg@dpg-physik.de<mailto:dpg@dpg-physik.de>

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 621

17. Bundeswettbewerb Komposition

Der Bundeswettbewerb Komposition wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Deutschen Musikrat von der JEUNESSES MUSICALES DEUTSCHLAND veranstaltet.

Teilnehmen können Jugendliche aller Schularten.

Einsendeschluss ist der 19. Januar 2002.

Preisträger werden zu einer Kompositionswerkstatt im Zeitraum vom 22. bis 30. März 2002 bzw. vom 9. bis 17. August 2002 in die

Musikalische Bildungsstätte auf Schloss Weikersheim eingeladen. Anfragen bzw. Einsendungen sind zu richten an:

JEUNESSES MUSICALES DEUTSCHLAND
Bundeswettbewerb Komposition
Marktplatz 12
97990 Weikersheim
Tel.: (0 79 34) 99 36 21
Fax: (0 79 34) 99 36 40

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 621

20. Bundeswettbewerb Informatik

Im September wurde der 20. Bundeswettbewerb Informatik gestartet. Die Aufgaben sind allen Gymnasien zugeschickt worden.

Aus Anlass dieses Jubiläums werden Sonderpreise vergeben wie beispielsweise 60 aktuelle Versionen von SuSE Linux.

Einsendeschluss ist der 12. November 2001.

Einsendungen sind zu schicken an den

Bundeswettbewerb Informatik
Ahrstraße 45
53175 Bonn.

Weitere Informationen unter:

E-Mail: bwinf@bwinf.de
www.bwinf.de
bzw. schriftlich über oben genannte Adresse oder
Fax: (02 28) 3 72 90 00.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 621

Bundesmalwettbewerb an Grundschulen „Malen für Kasimir“

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft führt gemeinsam mit der aid (Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V.) einen Malwettbewerb für Grundschüler durch. Es geht darum zu erfahren, was sich Kinder unter gesunder Ernährung vorstellen und soll ebenso den Lehrern eine Plattform zur Aufgreifung des Themas „Ernährung“ im Unterricht bieten.

Gefragt ist die Lieblingspeise der Kinder. Sie sollen auf einem Plakat (mindestens Format DIN A3) ihr liebtestes Fit-Essen künstlerisch darstellen. Fotos, Collagen, Bilder, Buntstifte, Wasserfarben usw. können dazu benutzt werden.

Einsendeschluss ist der 31. Dezember 2001.

Einsendungen und Anfragen sind zu richten an:

aid e.V., Stichwort „Malen für Kasimir“
Friedrich-Ebert-Str. 3
53177 Bonn
Tel.: (02 28) 8 49 91 22 (Susanne Illini)
Ausschreibung: www.aid.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 621

Rumpelstilzchen - Literaturprojekt „Fremde. Freunde“

Das internationale Anthologieprojekt „Fremde.Freunde“ (Mittl.bl. BM M-V 2001 S.114) wird **bis zum 31. März 2002** verlängert.

Anlässlich des Europäischen Jahres der Sprachen 2001 wird vom Rumpelstilzchen-Literaturprojekt des Widukind-Gymnasiums Enger in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung NRW eine Anthologie herausgegeben.

Eingeladen, sich mit literarischen Texten in einer an ihrer Schule unterrichteten Fremdsprache zu beteiligen, sind alle jungen Autorinnen und Autoren, die eine weiterführende Schule in Deutschland besuchen.

Gesucht werden erzählende Prosa (maximal fünf Seiten) und Gedichte (bis zu fünf Stück). Allen Einsendungen müssen deutschsprachige Übersetzungen beigelegt werden. Einzuzureichen sind jeweils drei Exemplare (keine Originale). Es erfolgt keine

Rücksendung! Außerdem ist eine maximal sechszeilige Kurzbiografie beizufügen.

Ausschreibung unter: www.wgenger.de

Einsendungen an:

E-Mail: rumpelstilzchen@wgenger.de
oder
Rumpelstilzchen-Literaturprojekt
Michael Hellwig
Kirchplatz 13
32130 Enger

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 622

37. Wettbewerb „Jugend forscht“ „Forschen ist Mode - Start frei für die neue Saison“

„Forschen ist Mode“ - so lautet das selbstbewusste Motto, mit dem *Jugend forscht* im August 2001 in die Saison 2002 gestartet ist. Nichts ist moderner als das Wissen von Morgen. Und nichts ist begehrt als Menschen, die fragen, forschen und entdecken. Denn Wissen macht attraktiv. Heute mehr denn je. Neugier, Kreativität und Know-how sind trendy - nicht nur für eine Saison!

Beim Wettbewerb *Jugend forscht* sind Fantasie und Engagement von Anfang an gefragt, denn es gibt keine vorgegebenen Fragen und Lösungswege. Das Thema wird frei gewählt. Es muss nur in eines der sieben Fachgebiete passen: Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik, Technik oder Arbeitswelt. Zum Wettbewerb zugelassen sind Einzelprojek-

te, aber auch Teamarbeiten von maximal drei Teilnehmern. Das Höchstalter ist 21 Jahre.

Anmeldeschluss ist der 30. November 2001.

Für die Anmeldung reicht zunächst das Thema. Die schriftliche Wettbewerbsarbeit muss erst im Januar 2002 eingereicht werden. Ab Februar finden bundesweit Regionalwettbewerbe statt, bei denen die Teilnehmer ihre Forschungsprojekte der Jury präsentieren. In Mecklenburg-Vorpommern wird der Wettbewerb *Jugend forscht* von der Patenfirma WEMAG AG unterstützt. Wer beim Regionalwettbewerb erfolgreich ist, steigt auf bis zum Landes- oder sogar Bundeswettbewerb. Auf allen Wettbewerbsebenen werden Geld- und Sachpreise vergeben.

Informationen gibt es unter

www.jugend-forscht.de

oder

Wettbewerbsleiter M-V
Dr. Frank Mehlhaff
Damerower Weg 15
18059 Rostock
Tel.: (01 73) 9 92 10 50
(03 81) 4 00 07 14
Stiftung Jugend forscht e. V.
Baumwall 5
20459 Hamburg
Fax: (0 40) 37 47 09-99
E-Mail: info@jugend-forscht.de

Patenbeauftragter der WEMAG AG
Thomas Echelmeyer
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: (03 85) 7 55 24 53

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 622

Pressemitteilungen

Mecklenburg-Vorpommern ist ein attraktiver Standort für Lehramtsanwärter und Referendare - gegenwärtig absolvieren 279 das zweite Staatsexamen in Mecklenburg-Vorpommern

An den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern befinden sich gegenwärtig 279 Anwärter im Vorbereitungsdienst, die sich auf das zweite Staatsexamen vorbereiten. Hinsichtlich der Schularten sind die Gymnasien und Förderschulen am stärksten vertreten.

Im Jahr 2001 absolvierten 101 Lehramtsanwärter und Referendare die zweite Staatsprüfung. Von diesen bewarben sich 51 auf zu besetzende Stellen an Schulen in unserem Land. Davon wurden bisher 29 in Bedarfsfächern eingestellt.

Zum 1. September 2001 haben sich insgesamt 128 Hochschulabsolventen für den allgemein bildenden Bereich und 28 für den beruflichen Bereich um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das zweite Staatsexamen in Mecklenburg-Vorpommern beworben. Davon stammen ca. 50 % nicht aus Mecklenburg-Vorpommern bzw. haben ihr erstes Staatsexamen in anderen Bundes-

ländern absolviert. Dies zeugt von der Qualität der Ausbildung in unserem Land.

Für den Vorbereitungsdienst wurden für das Schuljahr 2001/2002 67 Stellen an den allgemein bildenden Schulen und 25 an den beruflichen Schulen besetzt. Auch für das Bewerbungsverfahren zum Februar 2002 stehen - außer im Bereich der Sonderschulpädagogik - ausreichend Stellen zur Verfügung.

Die vielen Lehrer, die als Mentoren arbeiten, unterstützen mit vollem Engagement die sehr gute Ausbildung der Referendare und Lehramtsanwärter an unseren Schulen. Zu wünschen wäre, dass hiervon ein großer Teil nach dem zweiten Staatsexamen in unserem Land bleibt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 623

8. Tagung des Niederdeutsch-Beirates Mecklenburg-Vorpommern

Unter Vorsitz von Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold tagte der Niederdeutsch-Beirat Mecklenburg-Vorpommern am 12. September 2001 in Schwerin. Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Konzeption des Norddeutschen Rundfunks für das Niederdeutsche im Rundfunk und im Fernsehen. Herr Rainer Schobeß (verantwortlicher Redakteur für Niederdeutsch) hat die Situation des Niederdeutschen in den Medien erläutert.

Die Regionalsprache Niederdeutsch soll in natürlichen Sprechsituationen in die Hörfunk- und Fernsehsendungen integriert werden. Neben Alltagsthemen auf Plattdeutsch erfreuen sich zum Beispiel das plattdeutsche Horoskop, die Klönkist, niederdeutsche Hörspiele und die Plappermoehl großer Beliebtheit bei den Hörern.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold verwies auf die inhaltlichen Kooperationsmöglichkeiten mit dem Niederdeutsch-Beirat Mecklenburg-Vorpommern, um zum Beispiel im Bereich der niederdeutschen Hörspiele, der Übertragung plattdeutscher Theateraufführungen oder niederdeutscher CDs Projekte zu befördern.

Weitere Themen der Tagung des Niederdeutsch-Beirates Mecklenburg-Vorpommern waren die Implementierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die konkreten Arbeitsvorhaben der Beiratsmitglieder und die länderübergreifende Zusammenarbeit im Niederdeutschen mit Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt. Zum Beispiel wird am 2. und 3. November 2001 in Salzwedel die Tagung „Niederdeutschpflege und Ehrenamt - Aktuelle Vermittlungsstrategien für die Regionalsprache Niederdeutsch“ durchgeführt. Diese Tagung ist durch die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt konzipiert worden und wird unter Teilnahme der Kultusminister der Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.

Im Landesinstitut für Schule und Ausbildung ist die neu aufgelegte Handreichung „Niederdeutsch“ zu erhalten (E-Mail-Adresse: lisa.mv@t-online.de). Im Niederdeutsch-Zentrum in Ratzeburg wird unter www.plattnet.de ein Internet-Wegweiser für das Niederdeutsche erarbeitet.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 623

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold startete wichtige Veränderungen des Schulgesetzes – Qualitätsverbesserung für Schüler in unserem Land durch die Einführung der Regionalen Schule und des Abiturs nach zwölf Jahren

Das Kabinett billigte auf seiner Sitzung am 18. September 2001 den Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG M-V) und beauftragte den Bildungsminister, das Anhörungsverfahren durchzuführen. Bis zum 2. November 2001 werden alle Beteiligten die Gelegenheit haben, zum Entwurf des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Stellung zu nehmen. Die Einbringung des Gesetzes in den Landtag ist noch für dieses Jahr vorgesehen. In Kraft treten könnte es am 1. August 2002.

Das Gesetz dient der weiteren Qualitätsentwicklung und -sicherung von Bildung und Erziehung an den Schulen, der schrittweisen Überführung der verbundenen Haupt- und Realschulen in die Regionalen Schulen und der Einführung des Abiturs nach 12 Schuljahren entsprechend den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

Die Regionale Schule soll mit Beginn des Schuljahres 2002/03 schrittweise eingeführt werden. Im Schuljahr 2007/08 wird erstmalig wieder das Abitur nach zwölf Schuljahren abgelegt werden.

Schon im Vorfeld erfolgten umfassende Gespräche mit Verbänden, Parteien, Lehrern, Eltern und vielen an Bildung interessierten Bürgern. Der Gesetzentwurf befindet sich seit Ende März 2001 in der Ressortabstimmung. Alle finanziellen Fragen sind nach Abstimmung mit dem Finanzministerium in den Entwurf des Doppelhaushalts 2002/03 eingeflossen.

Neben der Einführung der Regionalen Schule und des Abiturs nach zwölf Jahren unter den Bedingungen der Kultusministerkonferenz sind eine Reihe von Änderungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung von Bildung und Erziehung an den Schulen vorgesehen:

- Verbesserung der Chancengleichheit der Schüler, durch die in der Koalition schon im Frühjahr des vergangenen Jahres vereinbarten Veränderungen bei der Orientierungsstufe,
- Stärkung und Verbesserung des Profils durch Schulprogramme an den einzelnen Schulen, um die qualitative Entwicklung der Schule zu fördern,
- stärkere Leistungsorientierung der Schulen durch strengere Versetzungsregelungen und Stärkung der Stellung der Klassenkonferenz bei der Entscheidung über den weiteren Bildungsgang am Ende der Jahrgangsstufe 6,
- Wegfall der Gleichwertigkeit der Versetzung von der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 im gymnasialen Bildungsgang mit dem Realschulabschluss,
- gesetzliche Absicherung von Schulstationen für stark verhaltensauffällige Schüler.

I. Orientierungsstufe - Verbesserung der Chancengleichheit

Durch die Angleichung der Studententafel und durch die einheitlichen Rahmenpläne der Orientierungsstufe aller Schularten wird die Durchlässigkeit größer und Bildungschancen bleiben länger gewahrt. Diese inhaltlichen Verbesserungen wurden mit Beginn des Schuljahres 2001/02 bereits umgesetzt.

Gleichzeitig wurde mit Beginn des Schuljahres die Zahl der Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Gymnasien mit dem Ziel erhöht, die Einführung des Abiturs nach zwölf Jahren vorzubereiten. Die Schüler der Jahrgangsstufe 6 der Gymnasien und Gesamtschulen werden damit im Schuljahr 2007/08 das Abitur nach zwölf Jahren ablegen können.

Am Ende der Jahrgangsstufe 4 entscheiden die Erziehungsberechtigten allein über den von ihren Kindern in der Jahrgangsstufe 5 besuchten Bildungsweg. Bei der Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 6 wird die Stellung der Klassenkonferenz gestärkt. Zukünftig entscheidet die Klassenkonferenz, also die Lehrer der vom Schüler besuchten Klasse, nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten über einen etwaigen Wechsel des Bildungsganges.

II. Die Entwicklung der Regionalen Schule

Die verbundenen Haupt- und Realschulen sollen durch inhaltliche Verbesserungen weiterentwickelt und ab dem Schuljahr 2002/03 schrittweise durch die Regionale Schule abgelöst werden.

Die Qualitätsentwicklung und -sicherung stehen dabei im Mittelpunkt. In der Regionalen Schule werden die Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 in einem Bildungsgang unterrichtet, der am Ende der Jahrgangsstufe 9 mit der Berufsreife oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 mit der Mittleren Reife abgeschlossen werden kann.

Die Notwendigkeit dieser Reform ergibt sich aus vielen Gesichtspunkten. Die Schülerzahl in unserem Land hat sich dramatisch verringert, hatten wir im Jahr 1996/97 noch ca. 26.000 Schüler in der Sekundarstufe I, so werden hier voraussichtlich im Jahr 2005/06 nur noch ca. 9.000 Schüler unterrichtet. Des Weiteren besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens darüber, dass die Bildungsangebote für Haupt- und Realschüler weiterentwickelt werden müssen und eine gute Grundlagenbildung - insbesondere in den Kernfächern - gewährleistet werden muss. Es gilt, die Berufsorientierung zu verbessern und die Erziehungsfunktion der Schule zu stärken. Bei den Eltern, den Schülern und der Wirtschaft ist eine geringe Akzeptanz gegenüber der Hauptschule zu erkennen. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Kritik der „Abnehmer“ der Schüler an der Qualität der Schule. Dies alles führt dazu, dass in unserem Bildungssystem Konsequenzen erforderlich sind.

In der Regionalen Schule sind folgende qualitativen Schwerpunkte vorgesehen:

- In der Regionalen Schule soll allen Schülerinnen und Schülern eine gefestigte Grundlagenbildung insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik, erster Fremdsprache und

Informatischer Bildung vermittelt werden. Dazu sollen das Stundenvolumen dieser Fächer erhöht und die Rahmenpläne überarbeitet werden. Durch eine Fachleistungsdifferenzierung in den Kernfächern wird auf unterschiedliche Lernniveaus der Schüler eingegangen. Leistungsschwächere und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler können so individuell gefördert werden. Besonderes Augenmerk soll auf die Verbesserung der Schülerleistungen im naturwissenschaftlichen Unterricht gelegt werden.

- Die Berufsfrühorientierung und Berufsvorbereitung sollen zielorientierter gehandhabt werden. Zurzeit brechen ca. ein Drittel der Lehrlinge die Berufsausbildung ab. Mit der Einführung der Regionalen Schule soll dieser Anteil verringert werden. Hierfür soll der Unterricht im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik intensiviert und die Schüler-Betriebspraktika ausgebaut werden.
- Der Erziehungsauftrag der Schule soll gestärkt werden. Es ist vorgesehen, die Zusammenarbeit von Schulen und Trägern der Jugendhilfe zu intensivieren. Die sozialen Ziele werden im Unterricht eine verstärkte Beachtung finden. Dafür werden die Rahmenpläne geändert und eine Klassenleiterstunde in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 eingerichtet.

Abschlüsse

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Jahrgangsstufe 9 erwerben die Schülerinnen und Schüler die Berufsreife. Freiwillig können sie den Abschluss durch ein Leistungsfeststellungsverfahren, eine Prüfung mit vorgegebenen und auch vom Schüler ausgewählten Prüfungselementen, aufwerten. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 tritt an die Stelle des Realschulabschlusses die Mittlere Reife, die wie bisher mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung erworben wird.

Die Mittlere Reife soll in allen Schularten zukünftig ausschließlich durch eine Prüfung erworben werden können. Anders als beim bisherigen Realschulabschluss wird im gymnasialen Bildungsgang ein der Mittleren Reife gleichwertiger Abschluss künftig nicht mehr durch eine Versetzung in die gymnasiale Oberstufe zuerkannt. Die Mittlere Reife wird dadurch gegenüber dem bisherigen Realschulabschluss aufgewertet.

Die schrittweise Einführung der Regionalen Schule

Die Regionale Schule wird im Schuljahr 2002/03, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, eingeführt. Sie wächst von Jahr zu Jahr hoch und ersetzt schrittweise die verbundene Haupt- und Realschule. Ab diesem Schuljahr wird, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, nicht mehr zwischen Hauptschülern und Realschülern unterschieden. Dementsprechend werden auch keine nach Hauptschülern und Realschülern getrennten Klassen mehr gebildet. An diesen Schulen im Schuljahr 2002/03 bestehende Hauptschul- und Realschulklassen der Jahrgangsstufen 6 bis 10 können zunächst bestehen bleiben und laufen mit dem Nachrücken der nicht mehr zwischen Haupt- und Realschülern unterscheidenden Klassen jahrgangsweise aus. Eigenständige Hauptschulen und Realschulen und verbundene Haupt- und Realschulen können neben der Regionalen Schule unter folgenden Voraussetzungen bestehen bleiben:

Verbundene Haupt- und Realschulen können bestehen bleiben, soweit sie nach den Regelungen über die Mindestschülerzahlen für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 im jeweiligen Schuljahr eigenständige Hauptschulklassen und Realschulklassen bilden können. Die in geringerer Zahl vorhandenen selbstständig geführten Hauptschulen und selbstständig geführten Realschulen dürfen nach Maßgabe der bisherigen Regelungen weiter bestehen bleiben, soweit ihr Bestand dem Schulentwicklungsplan entspricht und eine wohnortnahe Beschulung in dem jeweils anderen Bildungsgang gesichert ist. Mit diesen Ausnahmen soll den Schulen und Kommunen vor Ort bei der Ausgestaltung des Schulangebots ein Entscheidungsspielraum bleiben.

Schulstationen

In den Schulstationen werden Schüler der Sekundarstufe I aufgenommen, bei denen der Kontakt zur Schule weitgehend verloren gegangen ist. Bei diesen Schülern sind wegen erheblichen Lern- und Leistungsproblemen, massiven Verhaltensstörungen im Unterricht und einer stark reduzierten Gruppenfähigkeit die üblichen pädagogischen Maßnahmen nicht mehr ausreichend. Über einen lebenspraktischen und handlungsorientierten Unterricht sollen Schüler wieder an Lern- und Leistungsprozesse herangeführt werden. Als Personal sollen eine Lehrkraft und ein Sozialpädagoge in einer Klasse tätig sein.

III. Die Einführung des Abiturs nach zwölf Schuljahren

In der öffentlichen Debatte in Mecklenburg-Vorpommern der letzten Jahre wird immer wieder angeführt, dass die zum Abitur führende Schulzeit zu lang und gegen das Interesse der Schüler und Eltern, Hochschulen und der Wirtschaft gerichtet sei.

Es sollten zu Gunsten der Wiedereinführung des Abiturs nach zwölf Jahren eher längere Schultage in Kauf genommen werden. Die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur steht in Übereinstimmung mit der bundesweiten allgemeinen Kritik an einer zu langen Ausbildungszeit bis zur Aufnahme der Berufstätigkeit.

Die Voraussetzung für die bundesweite Anerkennung des Abiturs nach zwölf Schuljahren sind die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz vom 16. Juni 2000. In der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe ist mindestens ein Gesamtstundenvolumen von 265 Wochenstunden nachzuweisen. Dies erfordert für Mecklenburg-Vorpommern zunächst eine Aufstockung der Stundentafel im Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10).

Mit Beginn des Schuljahres 2001/02 erfolgte bereits in den Jahrgangsstufen 5 und 6 eine Erhöhung der Stundentafel um je zwei Wochenstunden, so dass die Schüler eine Schüler-Pflichtstundenzahl von 30 statt 28 Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 5 und 31 statt 29 Unterrichtsstunden in der Jahrgangsstufe 6 haben. In den darauf folgenden Schuljahren steigen die o. g. Jahrgänge regelmäßig mit entsprechend erhöhter Pflichtstundenzahl auf. So wird ein Schüler in Klasse 11 und 12 jeweils 35 Wochenstunden absolvieren müssen.

Am Ende des Schuljahres 2007/08 wird dann erstmals das Abitur nach zwölf Schuljahren mit 265 Schülerwochenstunden abgelegt werden können. Gleichzeitig würde letztmalig das Abitur nach 13 Schuljahren abgelegt. Die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit hat zur Folge, dass in den Jahrgangsstufen 6 bis 8 ein-

mal pro Woche und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 zweimal pro Woche Unterricht am Nachmittag stattfinden muss. Unabhängig von und neben dem Modell der kontinuierlichen Erhöhung der Schüler-Wochenstunden ist auch weiterhin für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit des Überspringens gemäß § 64 Abs. 3 Schulgesetz möglich.

In fast allen europäischen Ländern wird die Allgemeine Hochschulreife nach zwölf Schuljahren erworben. Der Eintritt junger Menschen in das Berufsleben erfolgt deutlich früher als in Deutschland. Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern erhalten

mit einem Abitur nach zwölf Schuljahren sowohl innerhalb der Bundesrepublik als auch auf dem internationalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eine bessere Startposition.

Mit einem früheren Ende der Schulzeit - und damit der gesamten Ausbildungszeit von Gymnasiasten - kann deren Wunsch nach einem frühzeitigen selbstständigen, eigenverantwortlichen Leben besser Rechnung getragen werden. Mit einem Abitur nach zwölf Schuljahren wird mit der Lebenszeit junger Menschen sorgsamer umgegangen, vielfach wahrgenommener Leerlauf vermieden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 624

Verfassungsgericht bestätigt Beschluss des Landtages

Im Jahr 1997 beschloss der Landtag die Absenkung des Förderhöchstsatzes für Schulen in freier Trägerschaft um fünf Prozent, von 90 % auf 85 %. Hiervon ausgenommen sind Schulen für Körperbehinderte und Schulen zur individuellen Lebensbewältigung. Die im Schulgesetz geregelte Bandbreite von 60 bis 85 % wird gegenwärtig nur im Bereich der beruflichen Schulen ausgeschöpft.

Drei Schulen in freier Trägerschaft (Pädagogium Schwerin, die CJD Jugenddorf-Christophorusschule Rostock und die Freie Schule Rostock) klagten gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern wegen der Senkung des staatlichen Höchstfördersatzes für Personalkostenzuschüsse und die Erstattung von Sachkosten. Die Beschwerdeführer machten in ihrer Klage beim Verfassungsgericht geltend, dass der Gesetzgeber die ihm von der Verfassung gezogenen Grenzen des Gestaltungsspielraumes nicht beachtet und damit gegen Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes verstoßen hat. Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht.

Die Absenkung des Förderhöchstsatzes um 5 % widerspricht nicht dem Grundgesetz. Mit der Höhe der finanziellen Förderung liegt Mecklenburg-Vorpommern im Bundesdurchschnitt. Der Staat muss sicherstellen, dass das Grundrecht auf Errichtung von Schu-

len in freier Trägerschaft praktisch wahrgenommen werden kann. Zu einer vollen Übernahme der laufenden Kosten und eine höhere Finanzierung gegenüber den Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist er nicht in der Lage.

Das Landesverfassungsgericht hat die gesetzlichen Änderungen als solche nicht beanstandet. Es hat lediglich festgestellt, dass eine etwas längere Übergangsfrist bis zum Ende des laufenden Schuljahres hätte gewährt werden müssen.

Die Schulen in freier Trägerschaft sind durch den Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold politisch gewollt. Er schätze die pädagogische Arbeit dieser Schulen und ihren Beitrag für die Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern außerordentlich. Sie bereichern durch ihre vielfältigen Konzepte das schulische Angebot ganz erheblich. Durch flexibleres Reagieren auf die regionalen Bedürfnisse werden besonders die Interessen von Eltern und Schülern angesprochen. Der Bestand dieser Schulen ist mit dieser Regelung nicht gefährdet. Mit dieser Entscheidung des Landesverfassungsgerichts herrscht Rechtssicherheit für die Träger freier Schulen, das Land und die Kommunen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 626

Die Behauptung, dass die Hochschule Wismar in ihrem Bestand gefährdet ist, ist absurd. – Die Landesregierung setzt mit dem Haushaltsentwurf Schwerpunkte in Wissenschaft und Forschung

Im Bereich Wissenschaft und Forschung werden die Weichen auf Autonomie der Hochschulen gestellt, wobei zugleich beabsichtigt ist, mehrjährige Planungssicherheit herzustellen. Der Landeszuschuss für die Hochschulen wurde mit einer festen Zuwachsrate veranschlagt, zunächst mit 1 % und in den Folgejahren mit 1,5 % - ausgehend von 2001.

Die Hochschulen sind einer der wenigen Bereiche in der Finanzplanung des Landes, in dem trotz notwendiger Haushaltskonsolidierung und sinkender Studentenzahlen ein finanzieller Zuwachs in den nächsten Jahren vorgesehen ist. Die beachtlichen Leistungen des Landes für Wissenschaft und Forschung werden damit weiter gesteigert. Auf dieser Grundlage können und müssen die Einrichtungen mit Blick auf Wettbewerbsfähigkeit und überregionale Resonanz ihre Profile schärfen und Schwerpunkte setzen.

Der Entwurf des Landeshochschulgesetzes wurde auf Grund der Ergebnisse der Verbandsanhörung weiter überarbeitet. Ohne Kenntnis des Inhalts dieser Novelle stellt die Hochschule die Behauptungen auf, dass von gemeinsam erstellten Beratungsergebnissen abgewichen wurde. Auch der Vorwurf der zahlreichen Genehmigungsvorbehalte ist unzutreffend. Im gegenwärtigen Entwurf sind nur sechs Genehmigungsvorbehalte enthalten: bei der Namensgebung, der Zustimmung zur Grundordnung, der Gebührensatzung, den Abweichungen von der Unterteilung der Studienjahre in Semester, der Bestätigung des Direktors der Kliniken sowie bei folgenreichen Geschäften im Bereich des Vermögens der Hochschulen.

Die Daten des Haushaltsplanentwurfes für die Jahre 2002/03 sowie die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahre 2006 wurden den Hochschulen in einer in Schwerin bereits am 17. Juli 2001 durchgeführten Besprechung von den Staatssekretären des

Finanzministeriums und des Bildungsministeriums vorgetragen und erörtert.

In einem nachfolgenden Schreiben hat das Bildungsministerium die Daten im Einzelnen erläutert und begründet. Nun, pünktlich zum Beginn der Haushaltsdebatte, gibt die Hochschule Wismar eine Presseerklärung heraus, die im Stil und im Inhalt sehr verwundert.

Die Landesregierung hat sich auch mit Ihrem Haushalt 2002 und 2003 und ihrer Finanzplanung nicht von der in Basthorst mit den Hochschulen verabredeten Position entfernt. Die Hochschule Wismar hat seinerzeit in Basthorst auch erklärt, dass sie bereit ist, ihre Strukturen zu überdenken, wenn ein steigender Finanzkorridor nicht ein Fächerspektrum im bisherigen Umfang auf Dauer absichern kann.

Nach einer ersten Prüfung des von der Hochschule dargestellten Zahlenwerks muss festgestellt werden, dass dieses nicht nachvollziehbar ist. Rückfragen in Wismar ergaben, dass sie von eigenen, falschen Annahmen ausgegangen ist.

Es ist unverantwortlich, darzustellen, dass die Bezahlung des Personals zum Stand 1. Oktober 2001 im nächsten Jahr unmöglich ist. Diese Behauptung ist falsch. Des Weiteren steht der Hochschulpool den Hochschulen als Bestandteil des Finanzierungskorridors zur Verfügung. Die Hochschule Wismar führt weiterhin aus, dass die Energiekosten kaum aufgefangen werden können. Tatsache ist, dass das Bildungsministerium im Rahmen der Beratung mit der Hochschule die Ansätze für Energiekosten im Vergleich zum Vorjahr erhöht hat.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold ist der Auffassung, dass sowohl durch die Novelle des Landeshochschulgesetzes als auch durch die mittelfristige Finanzplanung die Grundlagen geschaffen sind, um eine innovative und leistungsfähige Hochschullandschaft auch in Wismar in der Zukunft sicherzustellen. Es ist jetzt Sache der Hochschulen, sich im Rahmen dieses Finanzkorridors und mit der in Aussicht gestellten größeren Autonomie strukturell so zu gliedern, dass sie zukunftsfähig sind.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 626

Überarbeitete Handreichung „Niederdeutsch“ für die Grundschulen durch das Landesinstitut für Schule und Ausbildung herausgegeben

Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern hat die Handreichung „Niederdeutsch. Quellen-, Literaturangaben und Hinweise zum Rahmenplan für die Grundschulen und alle weiterführenden allgemein bildenden Schulen“ grundlegend überarbeitet und neu aufgelegt.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold hat dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung für diese grundlegende, solide Arbeit gedankt. Die Handreichung „Niederdeutsch“ bezeichnete Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold als wahre Fundgrube für alle, die in der Vorschule, der Schule und der Erwachsenenbildung weiter gehende Kenntnisse über die Regionalsprache „Niederdeutsch“ und die niederdeutsch geprägte Kultur Mecklenburg-Vorpommerns vermitteln.

Neben umfassenden Literaturempfehlungen zur Volkskunde, zur Sprach- und Literaturgeschichte, zur modernen und klassischen

niederdeutschen Literatur, zu Lehrbüchern, zum Erlernen des Niederdeutschen, zu didaktischen Lese-, Lied- und Spieltexten sowie zu audiovisuellen Medien benennt die Handreichung auch Institutionen, Vereine und Verbände sowie Referenten zu Themen der niederdeutschen Sprache und Literatur.

Auszüge zu Grundsatzveröffentlichungen zum Niederdeutschen (zum Beispiel zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, zur Erhebung „Niederdeutsch in der Schule“ des Landesinstituts für Schule und Ausbildung etc.) stehen am Ende der Dokumentation.

Interessenten wenden sich bitte an das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern, Ellerried 5 in 19061 Schwerin, Tel.: (03 85) 7 60 17 - 0 oder lisa.mv@t-online.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 627

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold informiert Abgeordnete über den Fortgang der Einrichtung des Archäologischen Landesmuseums

Die Schätze des Archäologischen Landesmuseums werden Mitte des Jahres 2002 in einer großen Sonderausstellung den Bürgern des Landes wieder zugänglich gemacht. Die Landesregierung hat aus fachlichen, wirtschaftlichen und touristischen Gesichtspunkten heraus ein hohes Interesse daran, diese hochwertigen Sammlungsgegenstände wieder im Lande zu präsentieren.

Das Kabinett billigte die Information des Bildungsministers an den Landtag über das Archäologische Landesmuseum. Im Ergebnis der Abwägung können die Bewerber Wismar, Greifswald und Bützow aus Kostengründen nicht berücksichtigt werden. In diesen drei Städten gibt es keine landeseigenen Liegenschaften für die Unterbringung des Museums und des Landesamtes für Bodendenkmalpflege.

Die weiteren Untersuchungen und Planungen werden auf die beiden Standorte Schwerin und Neustrelitz beschränkt. Aus fachpolitischer Sicht erhält der Standort in Schwerin die höchste Präferenz. In die Erwägungen müssen allerdings ebenso finanzpolitische Gesichtspunkte einfließen.

Die Finanzierung eines derart bedeutenden Museumsbauvorhabens durch das Land in zweistelliger Millionenhöhe ist im Haushalt 2002/03 nicht geplant. Um die Kosten je Standort hinreichend exakt zu ermitteln, sind zusätzliche Untersuchungen notwendig. Diese sollen so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass die Prüfungsergebnisse zu der Aufstellung des Haushaltsplanes 2004 vorliegen, damit dann über die Finanzierung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung des Landes entschieden werden kann.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 627

Bildungsminister beantwortete in zwei Stunden Fragen von Schülern im Live-Chat

„Herr Minister, wie kamen Sie eigentlich zu Ihrem Beruf“, war die erste Frage, die Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold am Montag, dem 24. September 2001 zu beantworten hatte. Und derjenige, der die Frage stellte, stand ihm nicht etwa gegenüber: Per Live-Chat im Internet stellte sich der Minister den Fragen von etwa 150 Schülern, Lehrern und Interessierten aus dem ganzen Bundesland. „Was die alles wissen wollen...“, bemerkte Prof. Dr. Kauffold lächelnd, nachdem er selbst nach seiner Lieblings-Fußballmannschaft gefragt wurde. Neben Fragen zur Person des Ministers interessierte die Chat-Teilnehmer vor allem aber das Thema Schule. „Wie hoch ist das Durchschnittsalter der Lehrer in M-V“, wollte etwa matze2001 wissen. Über eine Verlängerung der Ferien oder gar eine Verkürzung der Realschulzeit auf acht Jahre wollten andere Chatter Auskunft haben. Gemeinsam mit Experten aus dem Ministerium beantwortete der Minister geduldig die Fragen. Nach zwei Stunden und über 200 beantworteten Fragen verabschiedete sich Prof. Dr. Kauffold aus dem Chat. Alle

Fragen konnte der Bildungsminister nicht beantworten. Für weitere Fragen steht das Bildungsministerium natürlich immer unter presse@kultus-mv.de zur Verfügung. Der Live-Chat, eine etwas andere Möglichkeit der Kommunikation, um mit Schülern im Gespräch zu bleiben, wird wiederholt. Wer das Protokoll des Chats nachlesen möchte, kann dies unter chat/1.html tun. Dort sind alle Fragen und Antworten des Chats nachlesbar.

Stichwort Live-Chat:

In Echtzeit unterhalten sich dabei die beteiligten Nutzer per Computer. In moderierten Chats werden die Fragen an einen Moderator gestellt, der diese freigibt. Chats haben sich neben E-Mails zum beliebtesten Kommunikationsmittel im Internet etabliert. Der Chat mit dem Bildungsminister wurde von der in Raben Steinfeld ansässigen PLANET internet commerce GmbH realisiert.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 628

Sanierung der „Alten Wassermühle“ in Schwaan gesichert – Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold übergab Förderbescheid in Höhe von 1 Mio. DM

Am 27. September 2001 übergab Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold einen Fördermittelbescheid in Höhe von 1 Mio. DM an die Stadt Schwaan.

Die Stadt Schwaan hat sich zur Aufgabe gestellt, die Alte Wassermühle, ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude, umfassend zu sanieren und zu einem Museum für die Schwaaner Künstlerkolonie umzubauen. Die Gesamtausgaben für das Vorhaben belaufen sich auf ca. 3,8 Millionen.

Mit Franz Bunke (1857-1939) gründete sich um 1890 in Schwaan die einzige Künstlerkolonie Mecklenburgs. Neben ihm prägten Künstler wie Rudolf Bartels, Peter Paul Draewing und Alfred Heinsohn die Künstlerkolonie Schwaan erheblich. Sie verhalfen

nicht nur der Freilichtmalerei in Mecklenburg zum Durchbruch, sondern leisteten einen beeindruckenden Beitrag zur „Moderne“ ihrer Zeit.

Die Stadt Schwaan hat zielstrebig einen bemerkenswerten Grundstock für eine ständige Ausstellung geschaffen. Arbeiten dieser herausragenden Maler unseres Landes sollen ihre Heimstatt im künftigen Museum finden. Gleichzeitig bietet sich aber auch die einmalige Chance, neben der Präsentation von Werken der bedeutendsten Vertreter der Schwaaner Künstlerkolonie, Arbeits- und Ausstellungsmöglichkeiten für bildende Künstler zu schaffen und kunstwissenschaftliche Forschungen zu ermöglichen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 628

Bildungsministerium und Hochschule Wismar räumen Missverständnisse aus

Nach mehreren Pressemitteilungen zu den Themen Haushaltsplan und Autonomie im Zusammenhang mit der Hochschule Wismar fand ein verständigendes Gespräch im Bildungsministerium statt.

Einigkeit bestand darin, dass die Kritik der Hochschule am neuen Landeshochschulgesetz auf dem ihr vorliegenden Entwurf beruht. Das Bildungsministerium informierte die Hochschule Wismar darüber, dass im Ergebnis des Anhörungsverfahrens der Entwurf des neuen Landeshochschulgesetzes überarbeitet wurde und daher der von der Fachhochschule Wismar herangezogene Text nicht mehr dem aktuellen Stand entsprach.

In Zusammenhang mit den Ansätzen für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2002/03 besteht Übereinstimmung, dass diese sich auf der Grundlage der in Basthorst erarbeiteten Positionen bewegen und das Bildungsministerium hier noch eine Verbesserung der ursprünglich ins Auge gefassten Ausgangsposition erreicht hat.

Bezüglich der durch das Bildungsministerium vorgesehenen Verteilung und Weitergabe der Haushaltsmittel an die Hochschulen konnte Verständnis für die unterschiedlichen Standpunkte gewonnen werden, ohne in allen Punkten eine Übereinstimmung zu erreichen. Das Bildungsministerium zeigte in diesem Zusammenhang auf, wie die Sicherung der Personalkosten für das Jahr 2002 auf der Basis des Jahres 2001 erfolgen soll. Das Bildungsministerium legte dar, dass diese Mittel ausschließlich den Hochschulen zur Verfügung stehen. Über die Modalitäten der weiteren Mittelverwendung aus dem „Spezialfonds“ werden weitere Gespräche folgen.

Erfreut zeigte sich die Hochschule darüber, dass der notwendige Stellenabbau nicht zu einer Reduktion der vorgesehenen Zuweisungen an die Hochschule Wismar führen wird. Im Übrigen wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass vor einer Information der Öffentlichkeit verstärkt die Kommunikation gesucht wird.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 628

Nordverbund beim Programm „Schule-Wirtschaft/Arbeitsleben“ des Bundesbildungsministeriums – Schwerpunkt des Projektes ist ein Berufswahlpass für Schüler

Der Bund fördert innerhalb des „Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ mittelfristig wirkende Maßnahmen, wie die bessere Vorbereitung der Schüler und Schülerinnen allgemein bildender Schulen auf den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt.

Im Rahmen der Initiative „Schule-Wirtschaft/Arbeitsleben“ werden bundesweit 23 innovative Projekte der Länder und Sozialpartner gefördert, die auf unterschiedlichen Wegen die zahlreichen Orientierungs-, Kompetenz- und Koordinationsprobleme an der so genannten ersten Schwelle zwischen Schule und Wirtschaft bearbeiten.

Oberstes Ziel dabei ist es, dass Schülerinnen und Schüler den Übergang von der Schule in die Berufsausbildung zielstrebig und organisiert vorbereiten und somit ihre Chance verbessern, einen für sie adäquaten Weg einzuschlagen.

Die Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein arbeiten innerhalb dieser Initiative in dem Verbundprojekt „Flexibilisierung der Übergangsphase und Berufswahlpass“ zusammen. Mecklenburg-Vorpommern ist mit den Sonderpädagogischen Förderzentren Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und der verbundenen Haupt- und Realschule „Martin Andersen Nexö“, Greifswald beteiligt. Die Besonderheit des Projektteils von Mecklenburg-Vorpommern besteht darin, dass an diesen vier Schulen alternative kooperative Bildungs- und Erziehungsangebote für benachteiligte Jugendliche der Klassenstufe 7 bis 9 mit sonder-

pädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen und Verhalten eingerichtet werden, an dem sich jeweils mehrere allgemein bildende Schulen beteiligen.

Schwerpunkt in der gegenwärtigen Phase des Projektes ist die Arbeit bzw. der Einsatz eines „Berufswahlpasses“. Bei diesem Berufswahlpass handelt es sich um eine innerhalb des Projektes erarbeitete Erprobungsfassung, die in den beteiligten Bundesländern an verschiedenen Schularten in unterschiedlicher Art und Weise erprobt und evaluiert wird. Eine überarbeitete Form wird als Ergebnis des Verbundprojektes am Ende des Jahres 2002 vorgelegt.

Mit dem Berufswahlpass soll die Bedeutung der Berufsorientierung in der Wahrnehmung der Schülerinnen und Schüler, aber auch der Schule, gestärkt und dokumentiert werden. Jugendliche werden durch dieses Instrument in der Selbststeuerung, Eigenverantwortung und Systematisierung beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt unterstützt. Die vorliegende Fassung des Berufswahlpasses ist gegliedert in die Teile „Information, Mein Weg zur Berufswahl und Dokumentation“.

Weiterreichende Informationen zur Zielsetzung des Berufswahlpasses entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.swa-programm.de. Unter dieser Adresse finden Sie auch Übersichten zur Gesamtinitiative „Schule-Wirtschaft/Arbeitsleben“, die insgesamt 23 Projekte beinhaltet.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 629

Das Landeshochschulgesetz schafft neue Rahmenbedingungen zur Qualitätssicherung und Effizienz unserer Hochschulen

Das Kabinett hat am 2. Oktober 2001 den Entwurf des Landeshochschulgesetzes (LHG) beschlossen. Der Regierungsentwurf wird nunmehr an den Präsidenten des Landtags Mecklenburg-Vorpommern übersandt. Die erste Lesung im Landtag wird voraussichtlich in der 42. Kalenderwoche erfolgen. Der vorgelegte Regierungsentwurf des LHG braucht vor allem unter Autonomiegesichtspunkten den Vergleich mit anderen deutschen Hochschulgesetzen nicht zu scheuen. Damit sind für die Hochschulen alle Voraussetzungen geschaffen für Innovation und Qualität in Forschung und Lehre.

Im Rahmen der Verbandsanhörung erhielten Hochschulen, Studierendenorganisationen, Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie die betroffenen Gebietskörperschaften Gelegenheit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind gründlich analysiert und teilweise

berücksichtigt worden. Aufgrund dieser Hinweise erfolgte eine Überarbeitung. So wurde das Gesetz weiter gestrafft und den Hochschulen zusätzliche Kompetenzen übertragen. Es ist nun beabsichtigt, die Genehmigung von Prüfungsordnungen den Hochschulen selbst zu übertragen. Auch die Berufungsverfahren für die Professoren können künftig stärker durch die Hochschulen ausgestaltet werden.

Der Gesetzentwurf dient der Qualitätssicherung und der Steigerung des Leistungspotenzials der Hochschulen des Landes und eröffnet ihnen die Möglichkeit, auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren und sich im nationalen und internationalen Wettbewerb zu profilieren.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 629

Die Geschichte der deutschen Diktaturen muss im Unterricht mehr Raum finden

Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands hat am 1. Oktober 2001 in der Rostocker Universität seine Jahresfachtagung zum Thema „Regionale Demokratiegeschichte“ durchgeführt, an der Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold teilnahm.

Die Geschichte der letzten 200 Jahre in Mecklenburg und Vorpommern bietet entgegen dem Vorurteil, diese Regionen seien immer nur Orte der Rückständigkeit gewesen, eine Fundgrube für demokratische Aspekte. Mutige Individuen engagierten sich immer wieder für humanistische Werte, für demokratischen Fortschritt, Grundrechte und Mitbestimmung. Sie könnten im heutigen Geschichtsunterricht zu identitätsstiftenden Vorbildern für Jugendliche werden, bleiben allerdings bisher weitgehend unberücksichtigt. Herausragende Namen der Zeit um 1848/49 sind die Gebrüder Wiggers, Türk oder der Landwirtschaftsreformer von Thüinen. Das lange Zusammenleben von Juden und Nichtjuden kann ebenso Ausgangspunkt zur Reflexion über den gegenwärtigen Umgang mit dem Fremden sein. Ein zweiter Schwerpunkt war der Umgang mit der Geschichte der DDR. Trotz vieler Bemühungen bestehen noch Defizite im Unterricht, die ihren Grund nicht zuletzt in der noch nicht ganz überwundenen Befangenheit einiger Lehrenden hat.

Bildungsminister Kauffold legte in der abschließenden Podiumsdiskussion „Geschichtsunterricht und Rechtsextremismus“ Wert auf eine unbedingte Behandlung beider deutscher Diktaturen im Geschichtsunterricht in allen 9. und 10. Klassen, der als Teil der politischen Bildung zu verstehen sei. Landesverbandsvorsitzender Christian Saegebarth wies auf die Möglichkeiten einer früheren Behandlung als nach der vorgesehenen chronologischen Ordnung hin. Das Gymnasium Sanitz habe gute Erfahrungen mit dem Thema Nationalsozialismus in der 6. Klasse gemacht. Kauffold betonte, der Aktivbürger in der Demokratie müsse seine Fähigkeit, politische Sachverhalte zu bewerten, in der Begegnung mit der Geschichte erlangen. Guter Geschichtsunterricht dürfe nicht bei Jahresdatenkolonnen stehen bleiben, sondern führe zu begründeten Bewertungen, politischen Haltungen und demokratischem Engagement. Darin liegt ein zentraler allgemeiner Bildungsauftrag der Schule. Die Politik wird die Rahmenbedingungen für diese zentrale Aufgabe verbessern, indem im Zuge der Schulreformen zur „Regionalen Schule“ und zum 12-jährigen Abitur der Geschichtsunterricht mehr Stunden erhalten wird.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 630

Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern: Fachhochschule Stralsund und Siemens-Greifswald starteten innovatives Gemeinschaftsprojekt – Land fördert Zusammenarbeit mit 2 Mio. DM –

Die Fachhochschule Stralsund und die Siemens AG am Standort Greifswald unterzeichneten am Montag, dem 8. Oktober 2001, eine Kooperationsvereinbarung. Gegenstand der Vereinbarung ist generell eine breite Zusammenarbeit auf den Gebieten von Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Im Zentrum steht die Einrichtung eines völlig neuen Studienangebotes in der Vertiefungsrichtung „Breitbandtechnik“ im Rahmen der Informatik-Studiengänge der Fachhochschule. Dazu wird die Fachhochschule ein neues Labor mit spezieller Technik auf dem Gelände von Siemens in Greifswald aufbauen.

Den Aufbau des Labors in Greifswald fördert das Land mit insgesamt 2 Mio. DM aus dem Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern. Hier wird die Ausbildung in einem speziell mit Siemens entwickelten Modul „Breitbandtechnik“ noch in diesem Herbst anlaufen.

Die Kooperation zwischen der Fachhochschule Stralsund und Siemens-Greifswald erfüllt nahezu idealtypisch die Erwartungen, die an ein Zukunftsfonds-Projekt zu richten sind:

Es stellt eine völlig neue, innovative Form der Kooperation mit einem Industriepartner dar, indem unmittelbar auf dem Werks-

gelände für die Studierenden die Möglichkeit besteht, ihre Qualifikation auf die speziellen Anforderungen eines ‚global players‘ der IuK-Branche einzustellen.

Es wird für den Industriepartner eine ganz neue Möglichkeit geschaffen, langfristig hoch qualifizierten Nachwuchs an sich zu binden und frühzeitig die konkreten Erfordernisse der Praxis in die Ausbildung hineinzutragen.

Schließlich, und das ist die übergeordnete Zielsetzung dieser Förderung: Die eigentliche Gewinnerin ist die Region Vorpommern! Es werden hier neue Anreize für junge Leute mit Hochschulbildung geschaffen, nach dem Studium im Land zu bleiben, weil attraktive Beschäftigung in unmittelbarer Hochschulnähe angeboten wird. Und das Unternehmen gewinnt durch dieses Reservoir an speziell qualifiziertem Nachwuchs einen Standortvorteil, den es nicht zu unterschätzen gilt.

Hier wird sichtbar, wie mit den Mitteln der Wissenschaftspolitik Strukturpolitik im Interesse der Landesentwicklung betrieben werden kann.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 630

Mitteilung des Herausgebers

Bezugspreis des Mitteilungsblattes des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund der Einführung des Euro gelten ab 1. Januar 2002 folgende Preise:

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern inklusive 7% Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro zuzüglich Versandkosten, Lieferung gegen Rechnung.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 631

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: (03 85) 5 88 71 05

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 5 58 52 12, Telefax (03 85) 5 58 52 22

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 95,- DM (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,70 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 8,50 DM
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt